

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/4057	Sozialversicherung	SM	11.	14/4181	Strafvollzug	JUM
2.	14/3840	Richter	JUM	12.	13/6182	Vermessungswesen	MLR
3.	14/4077	Strafvollzug	JUM	13.	14/3810	Bausachen	WM
4.	14/3424	Kommunale Angelegenheiten	IM	14.	14/3958	Lehrer	KM
5.	14/4014	Bausachen	WM	15.	14/4064	Verkehr	IM
6.	14/4060	Bausachen	WM	16.	14/4094	Besoldung/Tarifrecht	FM
7.	14/4164	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI	17.	14/4199	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JUM
8.	14/3972	Schulwesen	KM	18.	14/4216	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
9.	14/3947	Ausländerrecht	IM	19.	14/3839	Ausländerrecht	IM
10.	14/4090	Strafvollzug	JUM	20.	14/4028	Hochschul- angelegenheiten	MWK

1. Petition 14/4057 betr. Beschwerde über die Krankenkasse

Die Petenten beklagen das bürokratische Verhalten der IKK, die eine Kostenerstattung in Höhe von 18 Euro für privatärztlich erbrachte ambulante Leistungen abgelehnt hat.

Die Petenten sind bei der IKK Baden-Württemberg und Hessen gesetzlich krankenversichert. Beim Petenten stand eine Hüftoperation an, in deren Vorfeld er sich am 17. August 2009 im S. R.-zentrum in B. Wi. bei Herrn Prof. Dr. med. S. vorstellte. Hierfür legte der Petent die Überweisung eines Facharztes für Chirurgie vor, an den er von seinem Hausarzt überwiesen worden war.

Das S. R.-zentrum wies den Petenten am Vorstellungstermin darauf hin, dass die Überweisung eines Facharztes für Orthopädie erforderlich sei, die vorgelegte Überweisung eines Facharztes für Chirurgie sei nicht zulässig. Daher musste der Petent eine Vereinbarung unterschreiben, nach der er die ambulante Behandlung privat in Rechnung gestellt bekommen würde, sofern er die Überweisung eines Facharztes für Orthopädie nicht nachreiche.

Der Hausarzt war nach Angaben der Petenten nicht erreichbar. So hätten sie selbst einen Orthopäden suchen und dort erneut eine Praxisgebühr von 10 Euro bezahlen müssen. Angesichts hierfür anfallender Benzinkosten und des zusätzlich erforderlichen Arbeitsausfalls der Petentin hätten sie dann davon abgesehen.

Die vom S. R.-zentrum in B. Wi. daraufhin erstellte Privatrechnung vom 30. September 2009 für die ambulante Behandlung bei Herrn Prof. Dr. S. reichten die Petenten bei der IKK mit der Bitte um Kostenerstattung ein. Die Krankenkasse lehnte diese mit der Begründung ab, dass am 17. August 2009 vom Petenten kein gültiger Überweisungsschein – als Grundlage für die Abrechnung über die GKV – vorgelegen habe. Hiergegen wenden sich die Petenten.

Daneben ist es für sie nicht nachvollziehbar, dass eine Mitarbeiterin der Krankenkasse sich während der Arbeitsunfähigkeit des Petenten telefonisch nach dessen Befinden erkundigt habe. Sie sehen darin eine Kostentreiberei und unsinnige Bürokratie seitens der Krankenkasse.

Die GKV als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Hierzu stellen die Krankenkassen den Versicherten die im Gesetz genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden.

Als Versicherte in der GKV haben die Petenten Anspruch auf die nach § 11 SGB V aufgeführten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 SGB V). Im Falle der Krankenbehandlung wird durch niedergelassene Vertragsärzte der Leistungsanspruch durch die Bereitstellung der Sachleistung „ärztliche Behandlung“ erfüllt.

Der Petent nahm am 17. August 2009 ärztliche Leistungen bei Herrn Prof. Dr. S. im S. R.-zentrum in B. Wi. als ambulante Behandlung in Anspruch. Herr Prof. Dr. S. wurde nach dem Beschluss des Zulassungsausschusses für Ärzte im Regierungsbezirk K. vom 12. Dezember 2007 zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt. Die Ermächtigung erstreckt sich jedoch nur auf die Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung, wenn eine Überweisung durch niedergelassene Fachärzte für Orthopädie, Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie oder durch einen niedergelassenen Facharzt mit der Schwerpunktbezeichnung „Rheumatologie“ vorliegt.

Der Petent legte am 17. August 2009 zwar die Überweisung eines Facharztes für Chirurgie vor; nach den o. g. Zulassungskriterien stellte diese jedoch keinen gültigen Behandlungsausweis dar. Der Petent wollte auf jeden Fall von Herrn Prof. Dr. S. behandelt werden, sodass dieser die Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung erbrachte und somit auch privat liquidierte. Der Petent gab hierfür seine schriftliche Zustimmung. Die Möglichkeit, einen gültigen Behandlungsausweis innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der ersten Inanspruchnahme der Klinik in Form einer Überweisung durch den Hausarzt oder den behandelnden Chirurgen an einen o. g. Facharzt nachzureichen, damit dieser wiederum eine Überweisung an die Klinik ausstellt, wurde von den Petenten nicht wahrgenommen. Bei dieser Vorgehensweise wäre auch keine erneute Praxisgebühr in Höhe von 10 Euro angefallen.

Die den Petenten durch die Privatliquidation entstandenen Kosten in Höhe von 18 Euro können auch nicht im Wege der Kostenerstattung nach § 13 SGB V von der IKK erstattet werden. Die Petenten haben keine Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt. Auch liegen die Voraussetzungen, dass die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbracht oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hätte und dadurch dem Versicherten für die selbst beschaffte Leistung Kosten entstanden sind (§ 13 Abs. 3 SGB V), nicht vor. Die Kostenerstattung war schließlich auch nicht durch einen mündlichen Verwaltungsakt im Einzelfall zugesagt worden.

Der Vorwurf der Petenten, die Krankenkasse würde durch besondere krankenkassenspezifische Verwaltungsvorschriften unnötigen Verwaltungsaufwand betreiben, um Versicherte zu schikanieren, ist sachlich nicht begründet. Die IKK hat keine eigenen Vertragskonstellationen, die die Beschaffung einer Überweisung erschweren. Darüber hinaus haben auch telefonische Nachfragen von Krankenkassenmitarbeitern im Rahmen des Krankengeldmanagements über das Befinden der Versicherten bei einer über eine längere Zeit bestehenden Arbeitsunfähigkeit keinen böswilligen Charakter. Vielmehr sind sie darauf gerichtet, zielorientiert und dadurch auch wirtschaftlich Leistungen der GKV-Solidargemeinschaft zu gewähren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 14/3840 betr. Gerichtsverfahren, Verfahrensdauer

Die Petentin wendet sich gegen die aus ihrer Sicht zögerliche Behandlung einer Klage auf Zahlung von Insolvenzgeld vor dem Sozialgericht R. Die Klage sei am 11. Mai 2007 eingereicht worden. Der Petentin ist es unverständlich, dass nach über zwei Jahren immer noch keine Entscheidung getroffen worden sei.

Das Sozialgericht R. hat durch Gerichtsbescheid vom 29. Januar 2009 über die Klage entschieden. Dieser wurde den Prozessbevollmächtigten der Petentin am 30. Januar 2009 zugestellt.

Auf telefonische Rückfrage des Sozialgerichts R. haben die Prozessbevollmächtigten der Petentin bestätigt, dass der Gerichtsbescheid dort vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Nachdem die Klage entschieden und zugestellt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 14/4077 betr. Strafvollzug

Der 20-jährige Petent befindet sich seit 5. Oktober 2007 im geschlossenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt A. Er verbüßt dort eine Jugendstrafe von 9 Jahren wegen Mordes. Der 7/12-Termin wird am 28. Dezember 2012 erreicht sein. Das Strafende ist auf den 28. September 2016 notiert.

Der Petent trägt vor, er habe nach dem Tod seiner Großmutter im Oktober 2008 beantragt, an der Beerdigung teilnehmen zu dürfen. Dies sei ihm mit der Begründung verweigert worden, dass an diesem Tag kein Fahrzeug zur Durchführung der Ausführung zur Verfügung stand. Ein im Oktober 2009 gestellter Antrag auf Ausführung zum Grab der Großmutter sei wegen zu kurzer Haftzeit und fehlender Lockerungseignung abgelehnt worden. Die fehlende Möglichkeit, den Tod der Großmutter durch einen Besuch an deren Grab verarbeiten zu könne, belaste ihn sehr.

Wie der Petent zutreffend vorträgt, konnte seinem Antrag auf Ausführung zur Beerdigung der Großmutter schon deswegen nicht entsprochen werden, weil die Justizvollzugsanstalt A. an diesem Tag über kein Fahrzeug für die Fahrt ins 115 km entfernte H. verfügte. Den Antrag des Petenten vom 20. Oktober 2009, nachträglich zum Grab seiner Großmutter ausgeführt zu werden, lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt A. nach Rücksprache mit der Hauskonferenz am 29. Oktober 2009 ab. Entscheidend dafür war, dass der Erziehungsplan im Hinblick auf die verbleibende Strafzeit und den Behandlungsstand des Gefangenen keine Lockerungen vorsah und der Gefangene im September 2009 disziplinarisch auffällig geworden war. Mit Schreiben vom selben Tag bat der Gefange-

ne darum, die ablehnende Entscheidung zu überdenken. Daraufhin erhielt er am 30. Oktober 2009 die Auskunft, dass seine Hauskonferenzleitung mit ihm eine geeignete Perspektive für die Durchführung der Ausführung zum Grab der Großmutter erarbeiten werde. Daraufhin stellte die Erziehungsplankonferenz am 4. Dezember 2009 dem Gefangenen unter der Bedingung guter Führung für den April 2010 eine einmalige Ausführung zum Grab der Großmutter in Aussicht.

Beschlussempfehlung:

Mit der in Aussicht Stellung einer Ausführung zum Grab der Großmutter im April 2010 wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Bormann

4. Petition 14/3424 betr. Wasserversorgungsbeitrag

Die Petentin wendet sich gegen den Wasserversorgungsbeitragsbescheid der Gemeinde I. vom 10. November 2008 für das Grundstück Flst.-Nr. 2669/1 auf Gemarkung W.

Mit Bescheid vom 10. November 2008 wurde die Petentin von der Gemeinde I. zum Wasserversorgungsbeitrag für ihr Grundstück in Höhe von 908,51 € herangezogen. Gegen diesen Bescheid hat die Petentin am 2. Dezember 2008 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Sie hat den Widerspruch mit Schreiben vom 26. Dezember 2008 damit begründet, dass die Beitragsschuld für das Grundstück Flst.-Nr. 2669/1 nach Erstellung des Hauses und tatsächlichem Anschluss an die Wasserversorgung schon im Jahre 1984 entstanden sei. Nach § 169 der Abgabenordnung sei die Festsetzungsverjährung daher schon am 31. Dezember 1988 eingetreten. Eine Beitragserhebung im Jahre 2008 sei nicht mehr möglich. Die Petentin macht deshalb die Einrede der Verjährung geltend.

Dem Widerspruch der Petentin kann nach Auffassung der Gemeinde I. aus rechtlichen Gründen nicht abgeholfen werden. Dies hat die Gemeinde I. der Petentin mit Schreiben vom 12. Januar 2009 mitgeteilt. Da nicht die Gemeinde I. über den Widerspruch entscheiden kann, sondern das Landratsamt B., hat die Gemeinde I. vorerst von der Weitergabe des Widerspruchs abgesehen, da die Petentin die Entscheidung des Petitionsausschusses abwarten möchte.

Die Petentin trägt selbst vor, sie habe sich anwaltlich beraten lassen. Diese Beratung habe ergeben, dass „die Rechtslage auf Seite der Gemeinde I. sei und in rechtlicher und gerichtlicher Hinsicht keine Aussicht auf Erfolg“ bestehe.

Gemäß § 32 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg – KAG – entsteht die Beitragspflicht, sobald ein (bebautes oder unbebautes) Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragsatzung. Seit In-

krafttreten des Kommunalabgabengesetzes am 1. April 1964 setzt das Zustandekommen einer rechtswirksamen Beitragssatzung voraus, dass der der Satzung zugrunde liegende Beitragssatz auf der Grundlage einer sog. Globalberechnung kalkuliert wurde (VGH BW Urteil vom 17. Juli 1984, 2 S 1352/81). Die frühere Wasserabgabensatzung der Gemeinde I. vom 12. Dezember 1972 hat diese o.g. Voraussetzung nicht erfüllt. Eine Globalberechnung wurde zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gefordert und lag deshalb auch der Beitragsfestsetzung nicht zugrunde. Dennoch muss nach geltender Rechtsprechung wegen des Fehlens der Globalberechnung von der Ungültigkeit dieser Satzung von Anfang an ausgegangen werden. Erst die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde I. vom 8. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004, erfüllt diese Voraussetzung. Rechtlich gesehen ist in der Gemeinde I. erstmalig mit der Satzung vom 8. Dezember 2003 zum 1. Januar 2004 die Beitragspflicht für die Einrichtung eines Wasserversorgungsbeitrages entstanden. Die Festsetzungsfrist beginnt nach § 170 der Abgabenordnung mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Beitrag entstanden ist. Die 4-jährige Festsetzungsverjährung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c KAG i. V. m. § 169 der Abgabenordnung beginnt somit erst zum 31. Dezember 2004 und endet am 31. Dezember 2008. Da der Bescheid noch innerhalb der genannten Frist zugestellt wurde, ist die Festsetzungsverjährung nicht eingetreten. Das betroffene Grundstück wurde noch nie, d. h. auch nicht nach der Wasserabgabensatzung vom 12. Dezember 1972 zu einem Wasserversorgungsbeitrag herangezogen. Somit widerspricht die Beitragserhebung auch nicht dem Einmaligkeitsgrundsatz. Aufgrund der beschriebenen rechtlichen Situation musste die Gemeinde I. das Grundstück jetzt erstmalig zum Wasserversorgungsbeitrag heranziehen.

Bei der Festsetzung des Beitrags für die Wasserversorgung durch den Bescheid vom 10. November 2008 hat die Gemeinde I. rechtmäßig gehandelt. Dies wurde der Petentin auch von einem von ihr zugezogenen Rechtsanwalt bestätigt. Für die Rechtsaufsicht, die auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit beschränkt ist (§ 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung), besteht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

5. Petition 14/4014 betr. Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Petent fordert eine nationale und internationale Vorschrift, die regelt, dass alle Häuser, die am Waldrand gebaut werden, einen gesetzlich vorgeschriebe-

nen Brandabstand zum Wald haben müssen. Brandstifter sollen zum Schadenersatz verurteilt und hart bestraft werden. Ferner regt der Petent an, eine europaweit einsetzbare internationale Brandbekämpfungstruppe zu schaffen.

Die Gefahr von großflächigen Waldbränden ist in Baden-Württemberg grundsätzlich sehr gering. Dies ist vor allem auf die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Laub- und Mischwaldanteile und den stufigen Waldaufbau, aber auch auf die überwiegend kleinteilig strukturierten Wälder in Baden-Württemberg zurückzuführen.

Die Waldbrandereignisse der letzten Jahre zeigen, dass in Jahren mit durchschnittlicher Witterung nur äußerst geringe Flächenanteile von Waldbrandereignissen betroffen sind. So wurden im Jahr 2006 lediglich 22 Waldbrände mit einer betroffenen Fläche von 7 ha gezählt. Bei insgesamt 1,4 Millionen ha Wald in Baden-Württemberg war somit nur ein Flächenanteil von 0,0005 % betroffen, eine Größenordnung, die in den Bereich der Rundungstoleranzen zu verweisen ist. Lediglich in Jahren mit extremer Witterung, wie zuletzt im Jahr 2003, sind etwas größere Flächenanteile von Waldbränden betroffen gewesen; diese blieben jedoch im Verhältnis zur gesamten Waldfläche ebenso vernachlässigbar. Dies belegt, dass die angesprochene Waldstruktur selbst bei witterungsbedingt erhöhter Waldbrandgefahr keine flächenmäßig größeren Waldbrände zulässt.

Nach § 14 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist im Rahmen der pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes durch den jeweiligen Waldbesitzer der Gefahr von Waldbränden vorzubeugen.

Bezüglich der Gefahren, die aus einem Brandeintrag von Siedlungen in den Wald entstehen können oder die sich durch ein Übergreifen eines Waldbrandes auf Siedlungen ergeben könnten, schreibt das Bauordnungsrecht in Baden-Württemberg einen Waldabstand vor. Nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein. Mehrere Jahrzehnte Erfahrung belegen, dass dieser Abstand ausreichend ist.

Ursächlich für die wenigen Waldbrände waren in den vergangenen Jahren nicht – wie auch immer geartete – Einwirkungen aus Siedlungsbereichen. Die früher für die Vorschrift zum Waldabstand maßgebende Gefahr des Funkenflugs oder des Russbrandes in Kaminen ist mittlerweile nur noch von untergeordneter Bedeutung. Sie hat vor allem wegen einer geringeren Anzahl an Feststofffeuerstätten und einer verbesserten Technik in Feuerung und Abgasführung auch bei den verbliebenen Feststofffeuerstätten erheblich abgenommen.

Die Feuerwehren in Baden-Württemberg waren bisher in allen Fällen in der Lage, die auftretenden Waldbrände zu beherrschen. Bei Großübungen, denen der Fall eines ausgedehnten Waldbrandes zugrunde lag, wurde erfolgreich die Kooperation der Feuerwehren mit Bundeswehr, technischem Hilfswerk und den Forstbehörden erprobt. Eine spezielle Ausrüstung, die

nur für besondere Waldbrandsituationen bis vor wenigen Jahren von den Feuerwehren in Baden-Württemberg vorgehalten wurde (Hubschrauberlastbehälter zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft), wird seither bei der Bundeswehr vorgehalten.

Für eine Beteiligung an einer internationalen Brandbekämpfungstruppe, wie sie derzeit für die häufig von Waldbränden betroffenen Mittelmeeranrainerstaaten im Gespräch ist, besteht für Feuerwehren aus Baden-Württemberg keine Notwendigkeit und auch keine Zuständigkeit. Die Mittelmeeranrainerstaaten müssen eigene Anstrengungen unternehmen, um der Waldbrandgefahr vorzubeugen und leistungsfähige Feuerwehren zu schaffen.

Die gesetzlichen Regelungen des LWaldG und der LBO zur Vermeidung von Waldbränden sind ausreichend. Insbesondere ist die im Petitionsschreiben geäußerte Sorge unbegründet, Waldflächen könnten nach einem Waldbrand zu Bauland werden. Ein Waldbrandereignis ändert nichts an der rechtlichen Einordnung der betroffenen Fläche als Wald; die Fläche wird deswegen wieder „aufgestockt“, d. h. mit neuem Wald bepflanzt.

Für Regelungen des Zivilrechts und des Strafrechts hat der Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sind Gesetzesinitiativen im Sinne der Petition nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Grünstein

6. Petition 14/4060 betr. Brandschutzbeauftragter, Änderung bzw. Ergänzung der Landesbauordnung

Der Petent fordert die Aufnahme einer verbindlichen Regelung zur Erforderlichkeit, zur Qualifikation und zur Tätigkeit von Brandschutzbeauftragten in der Landesbauordnung (LBO) bzw. generell im Bauordnungsrecht.

Das Bauordnungsrecht kennt Anforderungen an den Betrieb baulicher Anlagen nur bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 38 LBO, nicht aber im Bereich des Regelungshorizonts von LBO und Ausführungsverordnung zur LBO (LBOAVO), der mit Wohnnutzung und wohnungsähnlicher Nutzung definiert ist.

Ausschließlich in den Verordnungen, Richtlinien und Hinweisen, die sich auf bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung beziehen, finden sich dementsprechend die Anforderungen an Brandschutzbeauftragte.

So fordert die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) eine Brandschutzordnung, in welcher

wiederum insbesondere Aussagen zur Erforderlichkeit und den Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten zu treffen sind.

Auch die Verkaufsstättenverordnung (VkVO) fordert, in der Brandschutzordnung die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten festzulegen. Darüber hinaus wird vom Betreiber gefordert, dass er generell einen Brandschutzbeauftragten bestellt und im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle für dessen Ausbildung sorgt.

Die Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) fordert vom Betreiber eines Industriebaus mit mehr als 5.000 m² Geschossfläche die Bestellung eines geeigneten Brandschutzbeauftragten. Dieser hat laut IndBauRL die Aufgabe, über die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes zu wachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

Die Hinweise über den baulichen Brandschutz in Krankenhäusern fordern – in Anlehnung an die Formulierung der Versammlungsstättenverordnung – eine Brandschutzordnung, in welcher wiederum insbesondere Aussagen zur Erforderlichkeit und den Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten zu treffen sind.

Allgemein können bei allen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung im Einzelfall zu begründende Anforderungen an den Betrieb gestellt werden.

Die Brandschutzordnung ist dabei vom Betreiber der jeweiligen Einrichtung im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle aufzustellen und der Betreiber muss einen Brandschutzbeauftragten bestellen, der für die ihm gestellten Aufgaben die nötige Ausbildung, Sachkunde und Erfahrung hat.

Je nach Aufgabenspektrum kann dieses Anforderungsniveau sehr unterschiedlich ausfallen; es ist deswegen nicht kodifiziert.

Die Anforderungen an Brandschutzbeauftragte, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben, sind ähnlich strukturiert. So wird in der vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Publikation „Brandschutzorganisation im Betrieb“ lediglich „empfohlen“, in größeren Betrieben und Betrieben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Klare Grenzwerte werden wegen des Empfehlungscharakters der Regelung nicht definiert.

Die technische Regel DIN 14096 Teil 3 „Brandschutzordnung, Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)“ beschreibt die möglichen Aufgabebereiche eines Brandschutzbeauftragten. Doch auch hier wird kein starres Anforderungs- und Tätigkeitsprofil entwickelt.

Nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber auch für die Organisation des Brandschutzes verantwortlich. Der Brandschutzbeauftragte kann ihn hierbei beratend unterstützen. Diese Aufgaben kann auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit nach §§ 5 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes – AsiG beratend wahr-

nehmen. Die in § 5 ASiG formulierten Ansatzpunkte zur Erforderlichkeit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sind jedoch weitgehend gleichläufig mit den Empfehlungen für die Erforderlichkeit eines Brandschutzbeauftragten in anderen Bereichen des Arbeitsschutzrechts und können deswegen als weiterer Anhaltspunkt gesehen werden bei der Frage, ob ein Brandschutzbeauftragter erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit eines Brandschutzbeauftragten kann also von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer baulichen Anlage oder eines Raumes besonderer Art oder Nutzung festgestellt werden; sie wird dann als Auflage Teil der Baugenehmigung. Eine stehende Regel, wann ein Brandschutzbeauftragter erforderlich ist, gibt es nicht.

Die Tätigkeit eines Brandschutzbeauftragten hängt von dem Gefährdungspotenzial der jeweiligen baulichen Anlage und der jeweiligen Nutzung ab und kann deswegen nicht oder nur mit sehr großer Unschärfe pauschal beschrieben werden.

Die erforderliche Qualifikation des Brandschutzbeauftragten hängt vom Schwierigkeitsgrad der ihm gestellten Aufgaben ab und ist deswegen ebenfalls keiner pauschalen Definition zugänglich.

Die Regelungen im Bereich der baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung in Landesbauordnung (LBO), Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), Verkaufsstättenverordnung (VkvVO) und in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen und Verwaltungsvorschriften des Bauordnungsrechts sind ausreichend. Weitergehende Regelungen sind bezüglich Erforderlichkeit, Qualifikation und Tätigkeit von Brandschutzbeauftragten nicht erforderlich.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sind Gesetzesinitiativen im Sinne der Petition nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

7. Petition 14/4164 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Die Petentin fordert, das Befreiungsverfahren für ALG II-Empfänger zu vereinfachen, indem der Befreiungsantrag nur noch ein Mal gestellt und Kopien der Folgebescheide von der Arbeitsagentur unmittelbar an die GEZ übersandt werden.

Mit Inkrafttreten des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 1. September 2008 wurde durch die Neufassung des § 6 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages die Möglichkeit eröffnet, zum Nachweis des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen neben dem Leistungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie auch eine bloße „Bestätigung des Leistungsträgers im Original“ vorlegen zu können.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit Pressemitteilung vom 17. Juni 2009 mitgeteilt, dass sie ab Juli 2009 mit jedem Arbeitslosengeld II (ALG II)-Bewilligungsbescheid automatisch eine Bestätigung des Leistungsträgers im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages zur Vorlage bei der GEZ übersendet. Diese Bescheinigung kann direkt mit dem Antrag zur Gebührenbefreiung an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) übersandt werden, wodurch sich der Aufwand für die Leistungsbezieher deutlich reduziert. Eine gesonderte Vorsprache in den Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke der Erstellung von Mehrfertigungen der Bewilligungsbescheide oder Beglaubigungen im Zusammenhang mit Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist damit nicht mehr erforderlich.

Eine weitergehende Vereinfachung ist nicht möglich, da die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nur auf Antrag erfolgt und auf die Laufzeit des ALG II-Bescheides zu befristen ist.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Bundesagentur für Arbeit seit Juli 2009 mit jedem ALG II – Bewilligungsbescheid eine Bestätigung des Leistungsträgers im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages übersendet und diese direkt mit dem Antrag zur Gebührenbefreiung an die GEZ übersandt werden kann, wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

8. Petition 14/3972 betr. Befreiung von der Berufsschulpflicht

Die siebzehnjährige, in S. wohnhafte Tochter der Petentin hat nach Erlangung des Hauptschulabschlusses kein berufliches Ausbildungsverhältnis begonnen, sondern sich dafür entschieden, an einer Abendrealschule den mittleren Bildungsabschluss anzustreben, um so ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt verbessern zu können. Hierzu bewarb sie sich im April 2009 an der Abendrealschule L. e. V., einer staatlich genehmigten Ersatzschule. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens verlangte die Schule von der berufsschulpflichtigen Bewerberin jedoch unter anderem, dass sie eine Bescheinigung der staatlichen Schulverwaltung vorlegt, aus der hervorgeht, dass sie während des Besuchs der Abendrealschule nicht der Pflicht zum Besuch der Berufsschule unterliegt.

In der Folgezeit bemühte sich die Petentin laut eigener Aussage bei verschiedenen Stellen der Schulverwaltung um eine solche Bescheinigung. Da diese wohl ausschließlich fernmündlich erfolgten Kontakte nicht das gewünschte Ergebnis hatten, strebt sie dieses nun auf dem Petitionsweg an. Sie möchte er-

reichen, dass die Schulverwaltung ihre Tochter von der Berufsschulpflicht befreit, eine förmliche Bescheinigung über diese Befreiung ausstellt und eine ‚Ausnahmegenehmigung‘ für den Besuch der Abendrealschule erteilt. Als zusätzliches Argument dafür, dass diesem Anliegen unbedingt entsprochen werden sollte, führt sie an, dass ihre Tochter im Falle einer abschlägigen Entscheidung auch ein Jahr lang ihrer Berufsschulpflicht nicht nachkommen könne.

Bei den Abendrealschulen handelt es sich um Ersatzschulen, d.h. Schulen in freier Trägerschaft, für die im Land entsprechende öffentliche Schulen bestehen. Für Berufsschulpflichtige, welche die sonstigen Voraussetzungen für den Besuch einer solchen Ersatzschule erfüllen und die Zusage für einen Schulplatz an einer solchen Einrichtung erhalten bzw. voraussichtlich erhalten werden, wäre damit der Tatbestand des § 80 Nr. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erfüllt, wonach die Berufsschulpflicht während des Besuchs einer Ersatzschule mit Entsprechung im öffentlichen Schulbereich ruht. Die berufliche Schule, an der die Pflicht zum Besuch der Berufsschule zu erfüllen wäre, bescheinigt deshalb in solchen Fällen regelmäßig dieses Ruhen der Berufsschulpflicht.

Auch im gegebenen Fall wäre entsprechend verfahren worden, hätte sich die Petentin bzw. ihre Tochter mit ihrem Anliegen zu gegebener Zeit – am besten – in schriftlicher Form unter Darlegung sämtlicher relevanter Fakten an eine der zuständigen Stellen der staatlichen Schulverwaltung (Berufsschule, Geschäftsführende Schulleiterin, Regierungspräsidium) gewandt. Nach Aussage der Petentin ist es jedoch ausschließlich zu telefonischen Kontakten gekommen, die sich im Nachhinein aber weder bezüglich der konkreten Zeitpunkte noch der Gesprächspartner und vor allem nicht dem Inhalt nach verifizieren ließen. Tatsächlich nachvollzogen werden konnte letztlich nur, dass die Petentin zunächst ein Telefonat mit der Zentralen Meldestelle für Berufsschulpflichtige geführt hat, von wo sie dann an die Geschäftsführende Schulleiterin für die Hauswirtschaftlichen Schulen in S., die für die koordinierte Zuweisung bestimmter berufsschulpflichtiger Abgänger von allgemein bildenden Schulen an die entsprechenden beruflichen Schulen des Schulbezirks zuständig ist, weiter verwiesen wurde. Diesem Hinweis ist die Petentin dann allerdings nicht gefolgt, vielmehr wandte sie sich mit ihrem Anliegen – ausschließlich auf fernmündlichem Wege – an andere Stellen innerhalb der Schulverwaltung, was jedoch, wie ausgeführt, im Einzelnen nicht mehr nachverfolgt werden konnte.

Hätte die Petentin auf die einschlägige Information der Abendrealschule hin zeitnah einen schriftlichen Antrag bei der Schulverwaltung gestellt, so wäre die gewünschte Bescheinigung nach Lage der Dinge passend für eine fristgerechte Vorlage bei der Abendrealschule ausgestellt worden. So ist jedoch viel Zeit verstrichen mit der Konsequenz, dass – nun unabhängig von einer Ausstellung der Bescheinigung – die Aufnahme in die Abendrealschule bereits im Zeitpunkt des Eingangs der Petition nicht mehr möglich war, da der Unterricht an der Abendrealschule bereits begon-

nen hatte und die dortige Schulleitung einen fliegenden Einstieg in den Unterricht nicht zulassen will (worauf kein Einfluss genommen werden kann). Über diese Gegebenheiten war die Petentin von der Abendrealschule bereits Anfang Oktober schriftlich in Kenntnis gesetzt worden.

Aufgrund dieser Sachlage kann dem mit der Petition erstmals in schriftlicher Form geäußerten Anliegen der Petentin nicht mehr entsprochen werden. Dies hat zur Folge, dass die Tochter der Petentin nun zur Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht am Unterricht der Berufsschule teilnehmen muss. Da sie einen Hauptschulabschluss besitzt und nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis steht, wäre sie grundsätzlich verpflichtet, den Unterricht des Berufseinstiegsjahres zu besuchen. Weil eine solche Pflicht für entsprechende, in S. wohnhafte Berufsschulpflichtige aber nicht festgelegt ist, kommt für sie die Teilnahme am Teilzeitunterricht (ein Tag pro Woche) in Betracht. Soweit aus der Petitionsschrift ersichtlich, würde sich diese Form der Beschulung auch mit den Vorstellungen der Petentin decken. Das Regierungspräsidium S. hat deshalb die Petentin und ihre Tochter zwischenzeitlich entsprechend informiert und aufgefordert, die Schulleitung der Hw. S.-O., an der eine solche Klasse eingerichtet ist, zu kontaktieren. Einem Besuch der Abendrealschule ab dem nächsten Schuljahr steht dann auch insofern nichts mehr entgegen, als mit der Teilnahme am Unterricht der genannten Klasse die Berufsschulpflicht erfüllt ist.

Ein Telefonat der Berichterstatterin mit der Petentin hat nun folgenden Sachstand ergeben:

Die Tochter der Petentin nimmt seit 1. Dezember 2009 im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Einstiegsqualifizierungsjahres (EQJ) ein Praktikum in einer Praxis für Neurologie und Psychiatrie auf, das bis zum Sommer 2010 abgeschlossen sein wird. In dieser Zeit wird sie die berufliche Schule im H. in S. besuchen und damit die Berufsschulpflicht erfüllen. Im Anschluss an das Praktikum ist die Übernahme in die Ausbildung zur medizinischen Fachangestellten vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Petition erledigt.

Beschlussempfehlung:

Mit den oben gemachten Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Krueger

9. Petition 14/3947 betr. Aufenthaltstitel, Einreiseerlaubnis

Der Petent begehrt die nachträgliche Befristung der Wirkungen seiner Ausweisung und Abschiebung sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug.

Petitionsverfasserin ist die deutsche Ehefrau des Petenten.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen im Oktober 1976 geborenen kosovarischen Staatsangehörigen, der im April 1991 erstmals mit seinen Eltern in das Bundesgebiet einreiste. Mitte 1991 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) als unbegründet abgelehnt. Im Mai 1992 wurde der Petent daher zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung angedroht.

Die gegen den Bescheid des Bundesamtes erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtes vom März 1993 zwar abgewiesen, jedoch wurde gleichzeitig die Verfügung der Ausländerbehörde mit der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aufgehoben. In der Folgezeit wurde der Petent aufgrund der bestehenden Abschiebungshindernisse im Bezug auf die Bundesrepublik Jugoslawien geduldet.

Im März 1996 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Noch vor der Entscheidung über diesen Antrag heiratete er ebenfalls im März 1996 eine deutsche Staatsangehörige und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Da die Ehe jedoch nach Mitteilung des damaligen Verfahrensbevollmächtigten nur sechs Monate andauerte und eine tatsächliche Lebensgemeinschaft fraglich war, wurde der Antrag im Mai 1997 abgelehnt.

Im Juni 1997 versuchte der Petent durch die Einleitung einer Erwachsenenadoption im Bundesgebiet aufenthaltsrechtlich Fuß zu fassen. Dies hat er jedoch nicht weiterverfolgt.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom Juli 1997 abgelehnt. Der Petent wurde zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung wurde ihm angedroht. Der hiergegen gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes im August 1997 abgelehnt, der Petent war damit vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtes vom November 1999 abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg abgelehnt. Rechtskraft trat im Januar 2000 ein.

Der Petent hat danach die Vaterschaft eines im April 1998 geborenen Kindes anerkannt. Die deutsche Mutter des Kindes war zum Zeitpunkt der Geburt 15 Jahre alt. Der Petent erhielt kein Sorgerecht, eine familiäre Lebensgemeinschaft bzw. Kontakt zum Kind bestand weder damals noch heute.

Aufgrund mehrfachen strafrechtlichen Fehlverhaltens wurde der Petent im Jahr 1999 durch das Regierungspräsidium aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und im März 2000 in sein Herkunftsland abgeschoben.

Bereits Anfang 2000 wurde vom Petenten die Petition 12/6579 an den Landtag von Baden-Württemberg betreffend Aufenthaltsgenehmigung und Umverteilung

eingelegt. Der Petition wurde nicht abgeholfen (Nr. 19 der Landtagsdrucksache 12/5342).

Eine erneute illegale Wiedereinreise erfolgte im Oktober 2000, bereits ein halbes Jahr nach der Abschiebung. Der gestellte zweite Asylfolgeantrag wurde nach einer weiteren Heirat einer deutschen Staatsangehörigen, der Petitionsverfasserin, im Dezember 2001 zurückgenommen. Ein Aufenthaltstitel wurde jedoch aufgrund der Sperrwirkungen der Ausweisung und Abschiebung nicht erteilt. Der Petent wurde weiterhin im Bundesgebiet geduldet.

Im Juni 2002 stellte er überraschend einen Asylantrag für zwei Kinder und äußerte in diesem Zusammenhang der Vater des zweiten, neugeborenen Kindes zu sein. Bei der Mutter der Kinder handelte es sich um eine abgelehnte Asylbewerberin, der Verdacht des Führens einer Scheinehe mit der Petitionsverfasserin konnte sich jedoch (noch) nicht erhärten.

Ab August 2003 war der Petent unbekanntem Aufenthaltsort. Im Oktober 2003 wurde er an der italienisch-slowenischen Grenze wegen Schleusung von zehn Personen gefasst und zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten sowie einer Geldstrafe von 106.000 Euro verurteilt. Der Petent entzog sich jedoch durch Flucht der Inhaftierung. Das Urteil ist seit April 2007 rechtskräftig.

Anfang 2004 wurde der Petent im Bundesgebiet erneut festgenommen und inhaftiert. Auch in diesem Fall entzog er sich der Verbüßung der Freiheitsstrafe, indem er aus seinem Urlaub als Freigänger nicht zurückkehrte. Danach war der Aufenthaltsort des Petenten wieder unbekannt.

Im September 2004 stellte der Petent einen Asylantrag in der Schweiz, begleitet wurde er dabei von einer Frau und drei Kindern. Dabei handelte es sich um dieselbe Frau, für deren Kinder der Petent bereits im Juni 2002 einen Asylantrag in Deutschland gestellt hatte. Gegenüber dem Schweizer Bundesamt für Migration gab er bei der Anhörung im Asylverfahren an, dass es sich um seine kosovarische Ehefrau handle, mit der er nach religiösem Brauch verheiratet sei, und die gemeinsamen Kinder. Bei der zweiten in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehe handle es sich um eine Scheinehe, und die bei der Heirat im Bundesgebiet abgegebenen Papiere seien gefälscht gewesen. Die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen, der Petitionsverfasserin, habe er nur geschlossen, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten, er habe nie mit der Frau zusammengelebt. Der Asylantrag der Familie wurde im Juli 2006 vom Schweizer Bundesamt für Migration abgelehnt.

In der Schweiz beging der Petent weitere Straftaten. So verübte er in Kirchen mehrere Opferstockdiebstähle, fuhr mehrfach einen Personenwagen, ohne im Besitz des erforderlichen „Führerausweises“ zu sein und reichte bei den Behörden einen gefälschten jugoslawischen „Führerausweis“ ein. Insgesamt wurde der Petent aufgrund dieser Taten sowie wegen Sachbeschädigung zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt.

Im März 2008 reiste der Petent mit seiner Familie aus der Schweiz kommend erneut illegal in die Bundes-

republik Deutschland ein und wurde von hier in die Schweiz zurückgeschoben. Das Amtsgericht erließ daraufhin einen Strafbefehl wegen unerlaubter Einreise nach Abschiebung in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt nach Abschiebung und unerlaubtem Aufenthalt ohne Pass.

Bereits im Frühjahr 2002 hatte der Petent beantragt, die Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung zu befristen. Die angeforderten Abschiebungskosten wurden jedoch erst Mitte 2008 beglichen, sodass über den Antrag erst zu diesem Zeitpunkt entschieden werden konnte.

Nachdem der Petent davon unterrichtet worden war, dass das Regierungspräsidium beabsichtigte, die Befristung der Sperrwirkungen der Ausweisung und Abschiebung abzulehnen, wurde mit Scheiben seines Rechtsbeistandes im Frühjahr 2009 mitgeteilt, dass es angeblich nicht der Petent gewesen sei, der unerlaubt im März 2008 in das Bundesgebiet eingereist sei. Des Weiteren sei die in der Schweiz lebende Kosovarin doch nicht seine Ehefrau, sondern seine Cousine, und die drei Kinder seien nicht von ihm.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde der Petent um Vorlage eines aktuellen Fotos gebeten. Darüber hinaus wurde ihm die Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt. Eine Äußerung sowie die Vorlage eines Fotos erfolgten jedoch nicht.

Der Antrag auf Befristung der Sperrwirkungen der Abschiebung und der Ausweisung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums im Mai 2009 abgelehnt. Die Verfügung ist noch nicht bestandskräftig, da Klage erhoben wurde. Mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist nicht vor dem zweiten Quartal 2010 zu rechnen.

Ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält 13 Eintragungen:

Der Petent wurde mit Urteil des Amtsgerichts wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis im Dezember 1996 zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, die Strafaussetzung zur Bewährung wurde widerrufen.

Mit Urteil des Amtsgerichts wurde der Petent wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und tateinheitlicher fahrlässiger Körperverletzung in drei Fällen, sowie unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis im April 1997 zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, die Strafaussetzung zur Bewährung wurde widerrufen.

Mit Urteil des Amtsgerichts wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen im September 1997 zu einer Jugendstrafe von fünf Monaten verurteilt.

Mit Urteil des Amtsgerichts wurden der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis im Mai 1998 zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt.

Mit Urteil des Amtsgerichts wurde eine Gesamtstrafe bezüglich der Entscheidungen vom Dezember 1996 und April 1997 gebildet und der Petent im Dezember 1998 zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt.

Mit Urteil des Amtsgerichts wurde der Petent wegen Diebstahls in besonders schwerem Fall im August 2002 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit Urteil des Amtsgerichts wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis im September 2002 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit Urteil des Amtsgerichts wurde der Petent wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis im November 2002 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Mit Urteil des Amtsgerichts wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis im Juli 2003 zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt.

Im November 2003 wurde mit Urteil des Amtsgerichts eine Gesamtstrafe gebildet, einbezogen wurden die Entscheidungen vom August 2002, September 2002 und November 2002. Der Petent wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und die Bewährung widerrufen.

Darüber hinaus wird der Petent vom Landgericht und in zwei Fällen von der Staatsanwaltschaft wegen Strafvollstreckung gesucht.

Die Petitionsverfasserin setzt sich für die Einreise des Petenten ein und gibt an, aufgrund der langen Trennungszeit unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu leiden

Da der Petent im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss er einen Aufenthaltstitel für den vorgesehenen Aufenthaltswitz in Form eines Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Die deutsche Auslandsvertretung, eine Bundesbehörde, entscheidet über den Antrag in eigener Zuständigkeit und beteiligt die Ausländerbehörde lediglich verwaltungsintern. Die Auslandsvertretung kann den Visumantrag auch ohne Mitwirkung der inländischen Ausländerbehörde oder trotz deren Zustimmung ablehnen. Rechtsbehelfe gegen die Versagung des Visums müssen deshalb gegen den Bund gerichtet werden. Die Petition ist insoweit der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Soweit mit der Petition die Befristung der Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung begehrt wird, kann der Petition mangels eines Befristungsanspruchs nicht abgeholfen werden. Ebenso wenig hat der Petent einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug, sodass auch die Zustimmung zur Erteilung eines Visums nicht erfolgen kann.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) darf ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines An-

spruches nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind diese Sperrwirkungen auf Antrag in der Regel zu befristen. Von der Regelbefristung darf nur dann abgesehen werden, wenn im konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, die Sperrwirkungen unbefristet zu lassen. Solche Ausnahmefälle sind durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigt. Die Ausländerbehörde hat bei der Prüfung der Frage, ob ein Regelfall i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt, keinen Ermessensspielraum, vielmehr unterliegt die Befristungsentscheidung der vollen gerichtlichen Nachprüfung.

Hinsichtlich der Frage, ob die von der Abschiebung ausgehenden Wirkungen befristet werden sollen, ist in den Fällen der nachträglichen Befristung auf das Verhalten des Ausländers nach der Ausreise (Abschiebung) abzustellen. Die Dauer der durch die Ausweisung entstandenen Sperrwirkungen bestimmt sich danach, wann der durch die Ausweisungsverfügung vorgegebene Ausweisungszweck voraussichtlich erreicht sein wird. Knüpft der spezialpräventive Ausweisungszweck dabei an persönliche Eigenschaften oder Mängel an, ist erheblich, ob der Ausländer eine positive Persönlichkeitsentwicklung nachweisen kann. Die Ausländerbehörde hat dazu ebenfalls das Verhalten des Betroffenen nach der Ausweisung zu würdigen und im Wege einer Prognose auf der Grundlage einer aktualisierten Tatsachenbasis die Frist nach dem mutmaßlichen Eintritt der Zweckerreichung zu bemessen.

Der Petent wurde im Jahr 1999 durch das Regierungspräsidium aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und im März 2000 in sein Herkunftsland abgeschoben. Grundlage für die Entscheidung der Behörde war § 47 Abs. 2 Nr. 1 AuslG (jetzt: § 54 Nr. 1 AufenthG), wonach ein Ausländer in der Regel ausgewiesen wird, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Strafen rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Seit seiner Abschiebung im Jahr 2000 hat sich das Fehlverhalten des Petenten, das zu seiner Ausweisung geführt hat, drastisch gesteigert. Damit hat er immer mehr seine mangelnde Bereitschaft gezeigt, die getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren und sich an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu halten.

Nach erfolgter Ausweisung und Abschiebung im März 2000 reiste er im Oktober 2000 illegal in das Bundesgebiet ein und ging im Dezember 2001 eine Ehe mit der Petitionsverfasserin ein. Nach mehrfachem straffälligen Verhalten im Bundesgebiet tauchte der Petent im August 2003 unter und wurde wenig später an der italienisch-slowenischen Grenze wegen Schleusung von zehn Ausländern festgenommen und in Italien zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und

zehn Monaten sowie einer Geldstrafe von 106.000 Euro verurteilt. Anstatt diese Strafe zu verbüßen, flüchtete der Petent jedoch in das Bundesgebiet, wo er Anfang 2004 festgenommen wurde. Auch aus dieser Strafhaft floh der Petent und reiste in die Schweiz ein, wo er im September 2004 einen Asylantrag stellte. Auch in der Schweiz beging der Petent eine Vielzahl weiterer Straftaten.

Letztmalig reiste der Petent im März 2008 illegal in das Bundesgebiet ein und musste an der Grenze zurückgeschoben werden. Entgegen der Behauptung des Petenten, bei der zurückgeschobenen Person würde es sich nicht um ihn, sondern um eine dritte Person handeln, konnte die Identität zweifelsfrei anhand von Unterlagen der Bundespolizeidirektion geklärt werden. Ebenso konnte die Aussage, bei der ihn begleitenden Frau handle es sich um seine Cousine und deren Kinder (dies behauptet auch die Petitionsverfasserin), durch die Angaben des Petenten und der Frau vor dem Bundesamt für Migration der Schweiz widerlegt werden. Hier gab der Petent nicht nur an, dass er mit der Frau nach religiösem Brauch verheiratet und er der Vater der Kinder sei, vielmehr habe es sich bei seiner zweiten Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen auch um eine Scheinehe gehandelt und die im Rahmen der Eheschließung vorgelegten Papiere seien gefälscht gewesen.

Das tatsächliche Verhalten des Petenten seit seiner Ausweisung und Abschiebung im März 2000 zeigt, dass bei einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet die offensichtliche Gefahr weiterer schwerwiegender Straffälligkeit besteht. Insoweit ist der mit der Ausweisung verfolgte spezialpräventive (aber auch generalpräventive) Zweck bei Weitem nicht erfüllt, von einer positiven Persönlichkeitsentwicklung kann keine Rede sein. Deshalb ist eine fortdauernde Fernhaltung des Petenten vom Bundesgebiet geboten.

Es liegt damit ein atypischer Geschehensablauf vor, der so bedeutsam ist, dass er das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt. Eine Befristung der Wirkungen der Ausweisung scheidet daher aus.

Auch kommt die Befristung der Wirkungen der Abschiebung nicht in Betracht. Das mit der Abschiebung durchzusetzende öffentliche Interesse ist hier auf die Fernhaltung des Petenten vom Bundesgebiet gerichtet, weil er Anlass für Vollstreckungsmaßnahmen gegeben hat und angesichts des straffälligen Verhaltens die Besorgnis besteht, dass dies bei einem künftigen Aufenthalt im Bundesgebiet erneut der Fall sein könnte. Außerdem ist die Befristung der Sperrwirkungen der Abschiebung abzulehnen, weil ein legale Einreise in das Bundesgebiet ohne Befristung der Sperrwirkungen der Ausweisung nicht möglich ist.

Der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK) steht der Aufrechterhaltung der Sperrwirkungen von Ausweisung und Abschiebung nicht entgegen. Mit der Petitionsverfasserin ist der Petent zwar durch das formale Band der Ehe verbunden. Diese Ehe unterliegt aber nicht dem grundrechtlichen Schutz, weil sie nach den früheren Angaben des

Petenten als Scheinehe geschlossen wurde, um sich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland zu verschaffen. Eine eheliche Lebensgemeinschaft hat demnach auch nie bestanden. Vielmehr lebt der Petent seit September 2004 zusammen mit einer Frau, mit der er eigenen Angaben zufolge nach religiösem Brauch verheiratet ist, und den drei gemeinsamen Kindern als (abgelehnte) Asylbewerber in der Schweiz. Das Vorbringen der Petitionsverfasserin muss vor diesem Hintergrund gesehen werden und kann deshalb keine andere Entscheidung rechtfertigen.

Dementsprechend kann dem Petenten auch kein Zugang zum Zwecke des Ehegattennachzugs gewährt werden. Ein Anspruch nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG scheidet an § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG, weil feststeht, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Petenten den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Außerdem stehen der Erteilung eines Aufenthaltstitels die Sperrwirkungen der Ausweisung und Abschiebung entgegen (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Darüber hinaus bestehen dieselben Sperrwirkungen aufgrund der im März 2008 erfolgten Zurückschiebungen in die Schweiz, für deren Befristung gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG die Bundespolizei zuständig ist.

Andere Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

10. Petition 14/4090 betr. Strafvollzug

Der 21-jährige Petent befindet sich seit 4. August 2009 im geschlossenen Vollzug in der Justizvollzugsanstalt A. Er verbüßt dort eine Jugendstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Das Strafende ist auf 19. Juli 2012 notiert. Der Petent trägt in seinen Eingaben im Wesentlichen vor:

1. In seinem Unterkunftsbereich werde wochentags von 0.30 Uhr bis 6.00 Uhr und am Wochenende von 2.30 Uhr bis 6.00 Uhr der Strom abgestellt. Dadurch habe er keine Möglichkeit, in den frühen Morgenstunden vor Beginn der Arbeit fernzusehen oder Kaffee zu kochen.
2. Der Gefangeneinkauf in der Justizvollzugsanstalt A. sei im Vergleich zu anderen Anstalten um 10 bis 20 Prozent teurer. Während die Preise im Einzelhandel gefallen seien, stiegen die Preise in der Anstalt insbesondere bei besonders begehrten Artikeln wie Zigarettenpapier, Thunfisch und löslichem Eistee ständig an.

3. In der Justizvollzugsanstalt A. seien Fernbedienungen für Fernseher ohne ausreichende Begründung verboten.
4. Ihm werde für seinen Haftraum keine Leselampe ausgehändigt.
5. In der Justizvollzugsanstalt A. gebe es keine ständig benutzbaren Stockwerkstelefone für Gefangene. Telefonate mit der Familie seien nur im Ausnahmefall möglich. Wegen der großen Entfernung zu seinen Angehörigen werde er selten besucht, wodurch der Kontakt leide.
6. Die Justizvollzugsanstalt A. verkaufe an Minderjährige Tabak, obwohl dies gesetzlich verboten sei.
7. Die Gefangenen in seinem Unterkunftsbereich seien nicht über Existenz und Funktion des Anstaltsbeirats informiert.

Zu 1.:

Die zum Zeitpunkt der Eingabe noch bestehende Regelung, im Unterkunftsbereich des Petenten nachts von außen den Strom abzuschalten, wurde Ende November 2009 aufgehoben. Die Hafträume in diesem Unterkunftsbereich werden nun während der gesamten Nacht mit Strom versorgt.

Zu 2.:

Preise und Warenangebot in der Justizvollzugsanstalt A. sind mit denjenigen in anderen Anstalten vergleichbar. Einzelne Unterschiede zwischen den Anstalten sind anstaltsspezifisch begründet und haben vor allem mit der Preisgestaltung und der Organisation des örtlichen Händlers zu tun. Die Abweichung der Preise von den Ladenpreisen außerhalb der Anstalt erklären sich durch den Mehraufwand des Händlers beim Verkauf in der Anstalt. Die Behauptung des Petenten, bestimmte in der Justizvollzugsanstalt A. angebotene Produkte hätten sich unverhältnismäßig verteuert, trifft nicht zu. Der Preis für löslichen Eistee hat sich seit 2006 nicht verändert, die Preise für Zigarettenpapier und Thunfisch haben sich seither um 10 bzw. 20 Cent erhöht. Der Vergleich bei anderen Anbietern ergab gleiche bzw. höhere Preise. Um die Preisgestaltung des örtlichen Händlers zu kontrollieren und unverhältnismäßige Abweichungen zulasten der Gefangenen zu verhindern, führt die Anstalt regelmäßige „Testeinkäufe“ durch. Beim letzten Testeinkauf ergab sich nur eine einzige Beanstandung, die vom Händler unverzüglich behoben wurde.

Zu 3.:

Die Justizvollzugsanstalt A. hatte zurzeit der Einführung von Fernsehgeräten in Hafträumen zunächst Fernbedienungen ausgehändigt. Später wurde die Ausgabe jedoch beendet, als sich ergab, dass die Fernbedienungen ständig manipuliert wurden. So wurden häufig angebrachte Plomben beschädigt oder entfernt und Batterien zweckentfremdet. Dies führte zum einen dazu, dass wegen der hohen Reparaturkosten für die Fernbedienungen viele Gefangene nicht

mehr für die Benutzungsgebühren der Fernsehgeräte aufkommen konnten. Zum anderen wurden die Fernbedienungen häufig gestohlen, was zu Gewalttätigkeiten unter den Gefangenen führte. Aufgrund dieser Erfahrungen händigt die Justizvollzugsanstalt A. auch weiterhin keine Fernbedienungen aus.

Zu 4.:

Nach der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt A. können Leselampen nur im Einzelfall und nur in Unterkunftsbereichen mit Innenlockerung genehmigt werden. Die Regelung dient der Übersichtlichkeit der Hafträume von nicht innengelockerten Gefangenen und verringert den durch elektrische Geräte erhöhten Aufwand bei Kontrollen des Haftrauminventars. Da der Petent nicht innengelockert ist, wurde ihm die Aushändigung einer Leselampe verweigert.

Zu 5.:

Nach dem Gesetz haben Jugendstrafgefangene keinen Anspruch auf Telefonate. Vielmehr steht es im Ermessen der Anstalt, Telefonate zuzulassen. Aus erzieherischen Gründen und im Hinblick auf den mit der Überwachung der Telefonate verbundenen personellen Aufwand hat die Justizvollzugsanstalt A. in ihrer Hausordnung geregelt, dass Telefonate nur in dringenden und unbedenklichen Fällen von der Hauskonferenz gestattet werden können. Zum Ausgleich für die Einschränkung der Telefonnutzung besteht in der Anstalt eine großzügige Besuchsregelung. Darüber hinaus haben die Gefangenen die Möglichkeit, mit ihren Angehörigen unbegrenzt brieflich zu kommunizieren.

Zu 6.:

Nach der im Juli 2007 in Kraft getretenen Neuregelung von § 10 Jugendschutzgesetz ist die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige untersagt. Im Jugendstrafvollzug befinden sich sowohl minderjährige als auch volljährige Gefangene. Der weit überwiegende Anteil der jungen Gefangenen ist Raucher. Da die konsequente Umsetzung des gesetzlichen Abgabeverbots im Jugendstrafvollzug subkulturellen Geschäften Vorschub leisten und zur Begründung von Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Gefangenen verschiedener Altersgruppen führen würde, wird in allen deutschen Jugendstrafanstalten Tabak auch an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren verkauft. Zum Schutz der Jugendlichen vor den Gefahren des Tabakgenusses ist aber in der Justizvollzugsanstalt A. – entsprechend den Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs – das Rauchen in allen Fluren, Gemeinschaftsräumen, Arbeitsräumen, während des Gottesdienstes, während des Unterrichts, in der Turnhalle und im Krankenrevier verboten.

Zu 7.:

Die Justizvollzugsanstalt A. gibt Namen der Beiratsmitglieder und die Sprechzeiten des Beirats in jedem Unterkunftsbereich per Aushang bekannt, damit die

Gefangenen Gelegenheit haben, sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat zu wenden. Der Petent selbst fungiert als Stockwerksprecher und hat in der letzten Sitzung des Beirats am 24. November 2009 mit dessen Mitgliedern gesprochen.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt A. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petition abgeholfen wurde, wird sie für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

11. Petition 14/4181 betr. Strafvollzug

Der Petent bittet darum, die Haftstrafe in einer möglichst ortsnahen Justizvollzugsanstalt mit einer Freigängerabteilung verbüßen zu können.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 28. Juni 2004 (4410/121) – Die Justiz S. 287 – über die sofortige Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug können Gefangene mit Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr und 3 Monaten sofort nach Strafantritt zum Freigang an ihrer bisherigen Arbeitsstelle zugelassen werden, wenn sie sich selbst stellen, ein festes Arbeitsverhältnis oder eine geregelte selbstständige Tätigkeit nachweisen und die Arbeitsstelle von der Justizvollzugsanstalt aus in angemessener Zeit zu erreichen ist. In Ausnahmefällen kommt eine sofortige Zulassung zum Freigang auch bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu verbüßen haben, in Betracht, wenn die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich der Arbeitsstelle erfüllt sind und keiner der in der Verwaltungsvorschrift genannten Ausschlussgründe vorliegt.

Über die Zulassung zum sofortigen Freigang entscheidet der Anstaltsleiter innerhalb einer Woche nach Strafantritt. Die Entscheidung über die Zulassung kann auch bereits vor Strafantritt erfolgen, wenn der Verurteilte einen entsprechenden Antrag an die Justizvollzugsanstalt übersendet.

Ist der Arbeitsplatz von der zunächst zuständigen Justizvollzugsanstalt aus nur schwer erreichbar, aber von einer anderen Anstalt aus leichter möglich, soll der Gefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden. Eine solche Anordnung kann noch vor Strafantritt vom Leiter der zunächst zuständigen Justizvollzugsanstalt im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde getroffen werden.

Der Petent hatte sich mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 an die Staatsanwaltschaft H. gewandt und mitgeteilt, dass er ab dem 4. Januar 2010 einen Arbeitsvertrag bei der Firma U. in C. habe. Es handelt

sich hierbei um eine Zeitarbeitsfirma. Wo der Petent örtlich eingesetzt werden soll, ergibt sich aus dem vorgelegten Arbeitsvertrag allerdings nicht.

Die Strafvollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft H. hat dem Petenten daraufhin mit Schreiben vom 15. Januar 2010 eine Ladung zum Strafantritt in der Justizvollzugsanstalt U. auf den 1. März 2010 übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Petent zugleich auf die oben zitierten Vorschriften der Verwaltungsvorschrift über die sofortige Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug hingewiesen. Ihm wurde insbesondere mitgeteilt, dass über die Zulassung zum Freigang die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt entscheidet und ein entsprechender Antrag bei der Justizvollzugsanstalt zu stellen sei. Zudem wurde der Petent darauf hingewiesen, dass Freigang nur bei Selbststellern und bei einem bestehenden Arbeitsvertrag gewährt werden könne.

Somit kann dem Anliegen nicht entsprochen werden. Die Staatsanwaltschaft ist dem Petenten erneut entgegengekommen und hat den Termin, zu dem er die Strafe antreten soll, auf den 1. März 2010 verschoben. Zugleich wurde er in ausreichendem Maße über die Möglichkeiten unterrichtet, zum sofortigen Freigang zugelassen zu werden. Es bleibt dem Petenten nunmehr unbenommen, beim Leiter der Justizvollzugsanstalt U. einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

12. Petition 13/6182 betr. Vermessungswesen

Mit seinen Eingaben vom 8. Dezember 2005 und 12. Dezember 2005 trägt der Petent keine neuen Tatsachen vor. Auf die Landtagsdrucksache 11/6570, lfd. Nr. 15, zu Petition 11/2184 wird hingewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat hierzu mit Urteil vom 14. Januar 1999 entschieden, dass das Staatliche Vermessungsamt am 11. Juni 1992 die von dem Petenten begehrte Rücknahme des Veränderungsnachweises Nr. 1978/3 und die Erstellung eines neuen Veränderungsnachweises nach den Vorstellungen des Petenten, zu Recht abgelehnt hat. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Der Petent hat sich auch nach dieser Entscheidung immer wieder – schriftlich und telefonisch – an das Wirtschaftsministerium gewandt. Die Angelegenheit wurde mit dem Petenten in einer Vielzahl von Besprechungen u. a. auch in Anwesenheit des Berichterstatters auf allen Ebenen der Verwaltung erörtert. Hinzu kommt ein umfangreicher Schriftwechsel, in dem dem Petenten die Sach- und Rechtslage dargelegt wurde.

Die in dieser Sache erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen.

Amtspflichtverletzungen von Mitarbeitern aus dem Bereich der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg sind nicht erkennbar.

Äußerungen des Petenten, wonach Mitarbeiter der Vermessungsverwaltung in einen Prozessbetrug verwickelt seien, werden zurückgewiesen.

Aufgrund des Schreibens des Landesvermessungsamtes (LV) vom 4. Oktober 1989 wird ergänzend wie folgt Stellung genommen:

In der Petition geht es um einen Geländestreifen von insgesamt rund 700 m². Bei einer Vermessung im Jahre 1977 stellte das Vermessungsamt fest, dass der im Liegenschaftskataster aufgrund der Vermessungsarbeiten aus dem Jahre 1908 dargestellte Verlauf des sogenannten S.-bachs nicht mit dem Verlauf des Bachs in der Örtlichkeit übereinstimmte. Der Verlauf des Bachs in der Örtlichkeit stimmte jedoch mit dem Bachverlauf überein, wie er von 1847/48 bis zur Änderung 1908 im Liegenschaftskataster beschrieben war.

Das Vermessungsamt ging zunächst davon aus, dass der Verlauf des Baches zwischen 1908 und 1977 verändert wurde oder sich verändert hat und behandelte die Veränderung des Bachlaufs als Überflutung und Verlandung. Damit war das Grundstück des Petenten auf dem Papier rund 700 m² kleiner. Diese Sachverhaltsdarstellung unterstützte das LV auch in seinem Schreiben vom 4. Oktober 1989.

Eine Klage des Petenten wurde vor dem Amtsgericht gegen die Eigentümerin des durch den veränderten Bachlauf begünstigten Grundstücks auf Grundbuchberichtigung eingereicht. Diese Sache wurde im Berufungsverfahren vom Landgericht H. rechtskräftig abgewiesen. Hintergrund war der Augenscheintermin des Landgerichts. Aufgrund dessen und nach Abwägung der verschiedenen denkbaren Sachverhaltsmöglichkeiten kam die Kammer zu der Überzeugung, dass sich der Verlauf des Baches zwischen 1848 und 1977 nicht verändert hat, sondern dass aufgrund eines bei der Vermessung von 1908 unterlaufenen Fehlers der Bachlauf anders dargestellt wurde, was 1977 berichtigt wurde. Damit setzte es sich aufgrund einer Beweisaufnahme vor Ort über die Darstellung der Vermessungsverwaltung hinweg, wie sie auch in dem Schreiben des LV vom 4. Oktober 1989 zum Ausdruck kam. Der Darstellung des Landgerichts H. ist unter Abwägung der Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Sachverhaltsvarianten auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gefolgt.

Das Schreiben des LV vom 4. Oktober 1989 erging an das für die Rechtssache zuständige Amtsgericht S. Soweit darin Sachdarstellungen enthalten oder Rechtsmeinungen geäußert wurden, sind diese von der Rechtskraft des Urteils des Landgerichts H. vom Juni 1991 erfasst. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass es zwischen 1848 und 1977 keine relevante Veränderung des Bachlaufes gegeben habe.

Bei der im Schreiben des LV vom 4. Oktober 1989 geäußerten Ansicht handelt sich *nicht* um eine neue Tatsache, die ein Wiederaufgreifen der Angelegenheit

nahe legen würde, sondern um eine Sachverhaltsdarstellung, mit der sich das Landgericht H. auseinander gesetzt und die es in der Sache verworfen hat. Besagtes Schreiben hat nur den Kenntnisstand des LV zum damaligen Zeitpunkt und dessen darauf aufbauende Interpretation wiedergeben. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die in Veränderungsnachweisen dokumentierten Veränderungen an Flurstücken als rein katastertechnische Maßnahme keine unmittelbaren eigentumsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. So hat das LV im damaligen Schreiben auch vorausgesetzt, dass die von ihm dargelegten Folgerungen hinsichtlich der Eigentumsituation ohne ein entsprechendes Gerichtsurteil oder das Einverständnis der Eigentümer keine verbindliche Wirkung entfalten können.

Bezüglich des in dieser Angelegenheit dann beschrittenen Rechtsweges wurde sowohl durch Urteil vom 4. Juni 1991 des Landgerichts H. über die strittigen Eigentumsverhältnisse, als auch durch Urteil vom 14. Januar 1999 des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg über die vom Petenten begehrte Rücknahme und Neuerstellung von Veränderungsnachweisen entschieden. Den Forderungen des Petenten wurde nicht Rechnung getragen. Beide Urteile sind rechtskräftig.

An diese rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen ist selbstverständlich auch die Vermessungsverwaltung gebunden. Basierend auf diesen Grundlagen hat das Wirtschaftsministerium die Stellungnahme zur Petition 11/2184 und hierzu dann die ergänzende Stellungnahme zu o.g. Petition abgegeben. Der Auffassung des Wirtschaftsministeriums ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum beigetreten; daran hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur Petition und zum Urteil des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

13. Petition 14/3810 betr. Bausache/Taubenschlag

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Baugenehmigung für seinen auf einem Außenbereichsgrundstück und innerhalb des Gewässerrandstreifens bereits errichteten Taubenschlag.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 hat der Petent die Genehmigung eines Brieftaubenschlags auf dem Grundstück Flst.-Nr. 473 in der Gemeinde K., Ortsteil W. beantragt.

Am 10. Oktober 2008 wurde dem Petenten bei einer Besprechung von der unteren Baurechtsbehörde Wa. mitgeteilt, dass die Brieftaubenhaltung keine landwirtschaftliche Nutzung darstelle und deshalb das Vorhaben auf den bisher für die Brieftaubenhaltung ins Auge gefassten Grundstücken im Außenbereich nicht zulässig sei. Dem Petenten wurde empfohlen, den Taubenschlag auf dem eigenen Grundstück am Rande der Ortslage als verfahrensfreies Vorhaben – Gebäude ohne Aufenthaltsraum, Toiletten oder Feuerstätten im Innenbereich bis 40 m³ – nach Nr. 1 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) zu errichten.

Mit Schreiben vom 7. November 2008 hat die untere Baurechtsbehörde den Petenten über das Bauantragsverfahren umfassend informiert und auch darauf hingewiesen, dass die Errichtung baulicher Anlagen erst nach Erteilung der hierfür erforderlichen Baugenehmigung zulässig sei und die geplanten baulichen Anlagen nicht im Außenbereich errichtet werden dürfen. Es wurde nochmals empfohlen, die bauliche Anlage auf dem eigenen Hausgrundstück zu errichten.

Ein am 13. Januar 2009 durchgeführter Ortstermin hat ergeben, dass der Taubenschlag auf dem Außenbereichsgrundstück und innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet worden war. Deshalb wurde der Petent mit Schreiben vom 14. Januar 2009 gebeten, bis zum 15. Februar 2009 prüffähige Bauvorlagen für das bereits errichtete Vorhaben über das Bürgermeisteramt K. einzureichen.

Am 17. März 2009 wurde bei der Gemeinde K. der Bauantrag auf Errichtung des Taubenschlags auf dem Grundstück Flst.-Nr. 473 im Außenbereich der Gemeinde K., Ortsteil W., eingereicht. Die Angrenzenbenachrichtigung wurde von der Gemeinde K. durchgeführt. Über den Bauantrag ist noch zu entscheiden.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Petent das Grundstück Wi.-Str. 25 besitzt. Der südliche Teil des Grundstücks zum Außenbereich hin wird vom Petenten kleingärtnerisch genutzt. Auf den benachbarten Grundstücken Wi.-Str. 25 a und 27 sind in den rückwärtigen Grundstücksbereichen bereits Garagen und Schuppen errichtet.

Rechtliche Würdigung:

Der bereits auf dem Grundstück im Außenbereich und innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtete Taubenschlag dient keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Deshalb ist der Taubenschlag als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das bereits errichtete Vorhaben beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Außerdem widerspricht das Vorhaben wasserrechtlichen Bestimmungen. Der Taubenschlag wurde entgegen dem Verbot nach § 68 b Abs. 4

Nr. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) im Gewässerrandstreifen errichtet. Das ca. 2,00 m von der Böschungsoberkante des S., öffentliches Gewässer II Ordnung, entfernte Gebäude verhindert eine naturgemäße Entwicklung des S. Weiter wird die Unterhaltung des Gewässerrandstreifens erschwert. Durch die Nähe des Vorhabens zum S. besteht die Gefahr, dass Verschmutzungen aus dem Taubenschlag in den S. gelangen. Das Vorhaben ist nicht zwingend auf den vom Petenten gewählten Standort im Außenbereich und im Gewässerrandstreifen angewiesen. Deshalb kann die nachträgliche Zulassung einer Ausnahme nach § 68 b Abs. 7 WG i. V. mit § 110 Abs. 1 S. 3 WG nicht in Aussicht gestellt werden.

Da dem Vorhaben von der unteren Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, scheidet die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO aus.

Das Wirtschaftsministerium legt dem Petenten nahe, mit der unteren Baurechtsbehörde einen verbindlichen Rückbautermin für die im Außenbereich nicht genehmigungsfähige bauliche Anlage zu vereinbaren und einen anderen Standort für die bauliche Anlage zu wählen. Es wird hierzu auf die Empfehlung der unteren Baurechtsbehörde, die bauliche Anlage im rückwärtigen Bereich des Grundstücks in der Wi.-Str. 25 nach der Nr. 1 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verkehrsfrei zu errichten, hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

14. Petition 14/3958 betr. Einstellung in den Schuldienst des Landes, Verbeamtung

Der Petent strebt an, in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden.

Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist nur möglich, wenn die Höchstaltersgrenze nach § 48 LHO nicht überschritten ist. Nach Abschluss der Fachlehrer-Ausbildung hatte der zu diesem Zeitpunkt 44-jährige Petent die nach der VV zu § 48 LHO maßgebliche Altersgrenze von 40 Lebensjahren für eine Verbeamtung überschritten, sodass er als Tarifbeschäftigter, nicht aber im Beamtenverhältnis in den Schuldienst übernommen wurde.

Die in der VV zu § 48 LHO originär vorgesehenen „besonderen Gründe“, wonach in besonders begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber bis zum vollendeten 45. Lebensjahr in das Beamtenverhältnis übernommen werden können, greifen beim Petenten nicht.

Im Hinblick auf die hohe Belastung des Landeshaushalts durch die steigenden Versorgungslasten muss die Übernahme lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber in ein Beamtenverhältnis die Ausnahme blei-

ben. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat in einer Prüfungsmitteilung festgestellt, dass die bislang praktizierte generelle Verbeamtung von Lehrern bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres ohne konkrete Einzelabwägung vorschriftswidrig sei. Das Kultusministerium hat daraufhin seine Praxis geändert und die Regierungspräsidien im Mai 2009 aufgefordert, das Vorliegen der „besonderen Gründe“ in jedem Einzelfall zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten und zu der Personalakte zu nehmen.

In der Praxis hat dies zur Folge, dass insbesondere die Personengruppe der Fachlehrerinnen und Fachlehrer bei Überschreiten des 40. Lebensjahres nicht verbeamtet werden kann.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat vermehrt Anfragen von Fachlehrerinnen und Fachlehrern erhalten, die die Entscheidung, eine Fachlehrer-ausbildung zu beginnen, unter anderem in dem Glauben getroffen haben, dass die bislang praktizierte Altersgrenze von 45 Jahren auch zu ihrem Einstellungszeitpunkt in den Schuldienst Geltung haben wird und sie damit nach Ende der Ausbildung in das Beamtenverhältnis übernommen werden können.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist am 29. Oktober 2009 mit dem Finanzministerium übereingekommen, dass die Gewährung von Vertrauensschutz als ein weiterer „besonderer Grund“ i. S. v. Ziffer 3.2 der VV zu § 48 LHO angesehen werden kann. Ob tatsächlich Vertrauensschutz zu gewähren ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Dabei darf der Ausnahmecharakter der Spätverbeamtung im Hinblick auf die Folgen für den Landeshaushalt nicht außer Acht gelassen werden.

Der Petent hat glaubhaft dargestellt, dass er aufgrund der bislang gültigen Praxis darauf vertraut habe, bis zum 45. Lebensjahr verbeamtet zu werden, sodass die Vertrauensschutzregelung für den Petenten greift.

Nachdem der Petent auch die sonstigen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllt, wurde der Petent zwischenzeitlich in ein Beamtenverhältnis übernommen.

Beschlussempfehlung:

Mit der Übernahme des Petenten in ein Beamtenverhältnis, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schätzle

15. Petition 14/4064 betr. Bootsfahrerlizenz

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „T“, als Aushilfsbootsfahrer im Rahmen von gewerblich organisierten Bootsfahrten innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG).

Sachverhalt:

Im NSG „T“, einem von Altwässern des Rheins und urwaldähnlichen Auwäldern geprägten Naturschutzgebiet auf den Gemarkungen der Gemeinden R., K., Rh. und S., werden seit Jahrzehnten gewerbliche Bootsfahrten durchgeführt, in der Regel von ehemaligen Berufsfischern. Im Rahmen der 1995 geplanten Neufassung der Naturschutzgebietsverordnung beabsichtigte die höhere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium F., die Zahl dieser Fahrten im Interesse der Schutzgebietsziele auf ein verträgliches Maß festzuschreiben und gleichzeitig dem Bestandsschutz Rechnung zu tragen.

Im Vorgriff auf die Neuregelung fanden daher mehrere Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Gemeinden und Fischerzünften/Bootsfahrern statt. Im Zuge der Vorabstimmung wurden diese gebeten, die Zahl der aktuell für gewerbliche Bootsfahrten eingesetzten Boote und die Namen der Eigentümer zu ermitteln und dem Regierungspräsidium bekannt zu geben. Absprachegemäß sollte dies die Grundlage sein, um ein Gesamtkonzept für die künftigen gewerblichen Bootsfahrten zu entwickeln. Mit Schreiben vom 14. November 1995 wurden die Mitglieder der Fischerzunft K. und die nicht in der Zunft organisierten Bootsführer dem Regierungspräsidium gemeldet. Dabei wurde der Petent als aktiver Bootsfahrer nicht benannt. In der Folge erhielt er 1997 auch keine entsprechende naturschutzrechtliche Befreiung zur Durchführung gewerblich organisierter Bootsfahrten innerhalb des Naturschutzgebietes (sog. „Lizenz“).

Im weiteren Verlauf der Vorabstimmung haben sich die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden bereit erklärt, sich als Vertreter sowohl der in den Fischerzünften organisierten als auch der übrigen Bootsfahrer zur Verfügung zu stellen. In der Folge waren für das Regierungspräsidium die Bürgermeister und die Zunftvorsitzenden die maßgeblichen Ansprechpartner in allen Fragen der gewerblichen Bootsfahrten.

Im Februar 2007 wurde mit den Gemeinden, Fischerzünften und Bootsfahrgemeinschaften einvernehmlich festgelegt, dass zu den personenbezogenen Lizenzen ein weiterer, auf 15 Personen pro Gemeinde begrenzter Personenkreis eine sog. „Aushilfsberechtigung“ erhalten soll, um Lizenzinhaber im kurzfristigen Verhinderungs- oder Krankheitsfall vertreten zu können. Den Lizenzinhabern wurde über die Fischerzünfte/Bootsfahrgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, sachkundige, geeignete und zuverlässige Personen vorzuschlagen. Es wurde außerdem vereinbart, dass zu diesen Vorschlägen zunächst die jeweilige Gemeinde Stellung zu nehmen hat und diese anschließend dem Regierungspräsidium zur endgültigen Entscheidung vorzulegen sind.

Im Juni 2007 hat sich der Petent über einen Bundestagsabgeordneten an das Regierungspräsidium gewandt und um eine Lizenz für Bootsfahrten auf dem T. gebeten. Zuvor war eine Aufnahme des Petenten in die Liste der Aushilfsberechtigten durch den Gemeinderat K. am 7. Mai 2009 abgelehnt und der Petent zunächst an die Fischerzunft K. verwiesen worden.

Diese äußerte sich in einem Schreiben an die Gemeinde vom 28. Mai 2007 negativ über eine Aufnahme des Petenten auf die Liste der Fischerzunft und der angeschlossenen lizenzierten Bootsfahrer und kündigte an, gegen eine Benennung des Petenten „Einspruch“ beim Regierungspräsidium einzulegen, da nur solche Personen in die Liste aufgenommen werden sollten, „welche in der Vergangenheit nicht immer wieder gegen die Verordnungen des Regierungspräsidiums F. verstoßen haben“. Für die Fischerzunft bestehe „gerade aufgrund weiterer neuer Verstöße und Widrigkeiten in diesem Jahr“ keine Veranlassung, ihren Beschluss zu ändern. Vielmehr wolle die Fischerzunft erreichen, dass das Bootsfahren, wie dies in anderen Gemeinden bereits geschehen sei, „auch bei uns endlich in geordneten Bahnen“ verlaufe.

Einen Folgeantrag des Petenten vom 17. Juli 2007 hat der Gemeinderat K. am 10. Dezember 2007 erneut abgelehnt. Das Regierungspräsidium hatte sich zuvor gegenüber der Gemeinde noch einmal ausführlich zur Sach- und Rechtslage und negativ zum Antrag des Petenten geäußert. Dabei wurde den Entscheidungskriterien der Fischerzunft K. gefolgt und bestätigt, dass bereits Verstöße durch den Petenten im Zusammenhang mit (unzulässigen) gewerblichen Bootsfahrten im Naturschutzgebiet bekannt seien.

Am 1. September 2009 beantragte der Petent beim Regierungspräsidium erneut die Erteilung einer Aushilfsberechtigung. Das Bürgermeisteramt K. teilte dem Regierungspräsidium daraufhin am 28. Oktober 2009 mit, dass sich die Fischerzunft K. bezüglich des Antrages nicht positiv geäußert habe und verwies im Übrigen auf den Gemeinderatsbeschluss vom 7. Mai 2007. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 wurde der Petent daraufhin erneut ausführlich auf die Sach- und Rechtslage hingewiesen und der Antrag abgelehnt.

Eine förmliche, kostenpflichtige Entscheidung hat der Petent bisher nicht erhalten, da ihm zunächst die Möglichkeit zur Einholung einer rechtlichen Beratung eingeräumt werden sollte.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 8 der Naturschutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums F. über das Naturschutzgebiet „T“ vom 8. April 1997 sind gewerbsmäßig organisierte und durchgeführte Bootsfahrten grundsätzlich verboten. Nach § 8 kann von den Vorschriften der Verordnung eine Befreiung durch die Höhere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Bei der Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 8 der Naturschutzgebietsverordnung handelt es sich um eine zulässige Einschränkung der Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, der wichtige Gründe des Gemeinwohls zugrunde liegen. Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung ist nach § 3 u. a. die Erhaltung und Entwicklung einer Rheinauenlandschaft als Lebensraum einer außergewöhnlich großen Anzahl seltener und gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten und als naturhafter Ausschnitt einer reich strukturierten Flusslandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit.

Das Verbot der Durchführung von gewerbsmäßigen Bootsfahrten leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Schutzzwecks in dem ökologisch sensiblen Gebiet.

Befreiungen nach § 8 Naturschutzgebietsverordnung werden als sog. „Lizenzen“ und „Aushilfsberechtigungen“ erteilt. Bei der Ausübung des Ermessens für die Erteilung der „Lizenzen“ hat sich die Höhere Naturschutzbehörde davon leiten lassen, einerseits die gewerblichen Bootsfahrten auf einem mit den Zielen des Naturschutzgebiets vereinbaren Maß festzuschreiben, andererseits aber auch die Interessen der Bootsfahrer zu berücksichtigen, die bislang diese Fahrten ausgeübt haben (Bestandsschutz). Langfristiges Ziel bleibt es, gewerbliche Bootsfahrten weiter zu reduzieren und auf ein insgesamt niedrigeres Niveau zurückzuführen. Die bestehenden Ausnahmegenehmigungen in Verknüpfung mit den Bootsnummern (sog. Lizenzen) sind daher personenbezogen erteilt und nicht übertragbar. Die Auswahl der Berechtigten erfolgte in Abstimmung mit den Gemeinden und den Fischerzünften, wobei auf Erfahrung und Zuverlässigkeit besonderer Wert gelegt wurde. Entsprechendes gilt für die sog. „Aushilfsberechtigungen“.

Diese grundsätzliche Vorgehensweise bei der Erteilung der Lizenzen und Aushilfsberechtigungen ist ermessensfehlerfrei, da sie allen Belangen in gebotener Maße Rechnung trägt, auf sachgerechten Erwägungen beruht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Insbesondere ist es zur Erreichung der im Interesse des Allgemeinwohls liegenden Schutzziele des Naturschutzgebietes verhältnismäßig, bei der Erteilung einer vom Petenten begehrten „Aushilfsberechtigung“ die Zuverlässigkeit des jeweiligen Kandidaten zu berücksichtigen.

Auch die konkrete Ablehnung einer Aushilfsberechtigung für den Petenten ist ermessensfehlerfrei. Die Entscheidung, dem Petenten aufgrund früherer Verstöße gegen die NSG-Verordnung die persönliche „Zuverlässigkeit“ zum Führen von Booten innerhalb des Naturschutzgebietes abzusprechen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, wie er in der Petition im Hinblick auf den Gemeingebrauch an dem fraglichen Gewässer geltend gemacht wird, ist nicht erkennbar. Private Bootsfahrten kann der Petent unter Beachtung der Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung wie jedermann sonst auch weiterhin durchführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der vorliegenden Rechts- und Sachlage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

16. Petition 14/4094 betr. Besoldung; Begrenzung der Dienstaltersstufen

Der Petent gehört als Steuersekretär zum mittleren Dienst der Steuerverwaltung. Er ist 43 Jahre alt und befindet sich in der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 6.

Mit seiner Petition wendet er sich gegen die Höhe seiner Besoldung. Er begehrt eine Änderung des Besoldungsrechts mit dem Ziel, dass in der Besoldungsgruppe A 6 weitere Dienstaltersstufen geschaffen werden sollen. Zur Begründung gibt er an, dass er durch die fehlende Möglichkeit eines weiteren Aufstiegs in den Dienstaltersstufen gegenüber gleichaltrigen Beamten der höheren Besoldungsgruppen benachteiligt sei. Außerdem sei ihm in der Endstufe die Möglichkeit genommen, bei dauerhaft herausragenden Leistungen vorweg in die nächst höhere Dienstaltersstufe aufzusteigen (Vorweggewährung einer Leistungsstufe).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die aufsteigende Besoldung (A-Besoldung) ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Höhe des Grundgehalts nach Stufen bemisst (sog. Dienstaltersstufen). Das Aufsteigen in den Stufen richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter des Beamten und seiner Leistung. Das Besoldungsdienstalter beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ausgehend von diesem Besoldungsdienstalter erhalten die Beamten beim Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit ein Einstiegsgehalt, das dann durch ein Vorrücken in den Dienstaltersstufen bis zum Endgrundgehalt ansteigt.

Das Erreichen des Endgrundgehalts ist in den verschiedenen Besoldungsgruppen zeitlich gestaffelt. Während beispielsweise in der Besoldungsgruppe A 6, in der sich der Petent befindet, das Endgrundgehalt bereits mit der Vollendung des 41. Lebensjahres erreicht wird, ist dies bei der Besoldungsgruppe A 9 erst mit Vollendung des 49. Lebensjahres der Fall.

Die Bemessung des Grundgehalts nach Stufen liegt darin begründet, dass mit zunehmender Berufserfahrung qualifiziertere Leistungen erbracht werden, wobei die volle berufliche Qualifikation in Ämtern mit geringeren Anforderungen schneller erreicht wird als in Ämtern mit höheren Anforderungen. Von daher ist es gerechtfertigt, dass die Anzahl der Stufen in den einzelnen Besoldungsgruppen unterschiedlich ist und in den unteren Besoldungsgruppen das Endgrundgehalt früher erreicht wird. Nach dem Erreichen des Endgrundgehalts wird davon ausgegangen, dass der Beamte aufgrund seiner Berufserfahrung den Anforderungen seines Amtes voll entsprechen kann.

Es ist zwar zutreffend, dass der Petent, da er sich bereits in der Endstufe befindet, bei dauerhaft herausragenden Leistungen keine Leistungsstufe mehr erhalten kann. Dadurch wird das Alimentationsprinzip jedoch nicht verletzt, da die amtsangemessene Alimentation des Petenten bereits durch sein Grundgehalt sicher gestellt ist. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, besondere Leistungen des Petenten bei Vorliegen

der maßgeblichen Voraussetzungen im Wege einer Beförderung zu berücksichtigen.

Gründe, die zu einer Ungleichbehandlung des Petenten führen könnten, sind nicht ersichtlich, da für alle Beamten in der Besoldungsgruppe A 6 die gleichen Vorschriften gelten. Mit dem Hinweis auf Beamte anderer Besoldungsgruppen kann eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht begründet werden, da insoweit abweichende Verhältnisse vorliegen. Die bestehende Struktur der Dienstaltersstufen wurde auch bereits durch das Bundesverfassungsgericht überprüft; hierbei wurde festgestellt, dass diese weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz noch gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verstößt. Es besteht daher keine Veranlassung, das Besoldungsrecht in diesem Punkt zu ändern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

17. Petition 14/4199 betr. Änderung der rechtlichen Grundlagen für die Festsetzung von Gerichtskosten

Der Petent beschwert sich in seiner Eingabe vom 17. November 2009 – wie schon in den vorausgegangenen Eingaben vom 9. Januar 2009 und 11. Februar 2009, die vom Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 11. März 2009 zurückgewiesen wurden – zunächst über eine gegen ihn als Vermieter ergangene mietrechtliche Entscheidung des AG Ü. Auch erneuert er Vorwürfe im Hinblick auf das Verhalten der zuständigen Richterin. Des Weiteren rügt er grundsätzlich, dass sich nur Personen „mit Geld“ die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen leisten könnten. Die Politik müsse die Voraussetzungen schaffen, dass es bei „kritischen“ Verfahrensabläufen die Möglichkeit gebe, kostenlos Rechtsmittel einzulegen.

Soweit der Petent sich in seiner Eingabe vom 17. November 2009 weiterhin gegen die inhaltliche Richtigkeit der gegen ihn ergangenen Entscheidung in einem mietrechtlichen Gerichtsverfahren wendet sowie Vorwürfe im Hinblick auf die Verfahrenshandhabung durch die zuständige Richterin erhebt, wird auf die Entscheidung des Petitionsausschusses vom 11. März 2009 betreffend die Eingaben vom 9. Januar 2009 und 11. Februar 2009 verwiesen. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

Soweit der Petent weitergehend rügt, dass nur „wer Geld habe“ sich ein zusätzliches Verfahren – also die Einlegung eines Rechtsbehelfs – leisten könne, ist dem zu widersprechen.

Das geltende Prozess- und Kostenrecht sieht vor, dass eine Partei im Falle des Obsiegens vor Gericht – und

sei es erst in einer höheren Instanz – grundsätzlich keine Gerichtskosten trägt und die Erstattung verauslagter Gerichtskosten und der notwendigen Kosten der eigenen Rechtsverfolgung von der Gegenseite verlangen kann. Für diejenigen Bürger, die sich aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die Kosten eines Rechtsstreits nicht leisten können, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe vor (§§ 114 ff. ZPO). Dies gilt selbstverständlich auch für Rechtsmittelverfahren. Voraussetzung ist neben der Bedürftigkeit des Antragstellers lediglich, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Forderung des Petenten, dass der Staat verpflichtet sei, „bei kritischen Abläufen eines Verfahrens“ die Einsprüche „ohne Zusatzkosten“ ablaufen zu lassen, kann nicht gefolgt werden. Der Staat ist grundsätzlich berechtigt, für die Inanspruchnahme der Gerichte Gebühren zu verlangen. Gerade bei Rechtsmittelverfahren ist die Erhebung von Gebühren schon deshalb zwingend, weil sonst jede gerichtliche Entscheidung ohne Kostenrisiko angefochten werden könnte (und im Regelfall auch würde), was eine unzumutbare Belastung der Gerichte mit sich bringen würde. Das Kostenrisiko für den Rechtsmittelführer ist also ein notwendiges Korrektiv, um eine Flut unberechtigter Rechtsmittel zu verhindern. Die von dem Petenten offenbar geforderte Ausnahme von dem Grundsatz der Gebührenerhebung in „kritischen Fällen“ ist – von fiskalischen Bedenken abgesehen – nicht realisierbar. Es fehlt schon an einer Instanz, die (kostenlos!) vorab darüber befinden könnte, dass der Verfahrensablauf oder die Entscheidung in einem bestimmten Fall besonders „kritisch“ gewesen sein soll. Es muss deshalb der Entscheidung der unterlegenen Partei überlassen bleiben, ob sie eine Überprüfung der Entscheidung durch eine höhere Instanz herbeiführen will. Dabei werden ihre Rechte durch die oben beschriebenen Grundsätze gewahrt: Wenn sich herausstellt, dass sie im Recht ist, kann sie die Erstattung ihrer Verfahrenskosten verlangen, bei Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe.

Schließlich ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Gerichtskostenrecht (ebenso wie auch das Mietrecht) in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers und damit in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages fällt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

18. Petition 14/4216 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Der Petent fordert die Abschaffung der Rundfunkgebühren und eine Verschlüsselung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots, da immer weniger Men-

schen die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nutzen. Darüber hinaus wendet sich der Petent gegen die Gleichsetzung eines PCs mit einem Rundfunkgerät sowie gegen Überlegungen zur Einführung einer Beweislastumkehr.

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglichst breiter und Vollständigkeit Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und in dem dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Auftrag zugewiesen ist, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen.

Die Grundversorgung der Rundfunkanstalten ist nicht als Minimalversorgung zu verstehen, sondern umfasst neben der Information auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung ihrer linearen Programme durch Onlineangebote. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Gebührenerurteil vom 11. September 2007 betont, dass es die privaten Rundfunkanbieter aufgrund ihrer Abhängigkeit von Werbeeinnahmen gerade nicht dazu in der Lage sieht, diese Aufgabe umfassend zu erfüllen. Nach Auffassung des Gerichts stärke die Werbefinanzierung stattdessen den Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung des Angebots. Zudem führten der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das Bemühen um die Aufmerksamkeit der Zuschauer zu Darstellungsweisen, die die Wirklichkeit verzerrten.

Die Rundfunkanstalten können ihren Funktionsauftrag allerdings nur dann erfüllen, wenn ihre Programmangebote die Bevölkerung auch ohne weitere Zugangsschranken erreichen können. Schon aus diesem Grunde würden die vom Petenten angeregte Verschlüsselung der Angebote der Rundfunkanstalten und deren entgeltliche Freischaltung einen Verstoß gegen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit bedeuten. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar und ist nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen.

Richtig ist, dass es Überlegungen gibt, das bestehende Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Bei diesen Überlegungen geht es in erster Linie darum, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und die Kontrollintensität insbesondere durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren.

Aufgrund der technischen Fortentwicklung ist mit immer mehr Geräten (z. B. Rechner, Mobiltelefone) der Empfang von Rundfunksendungen möglich, gleichzeitig erlauben diese Geräte zunehmend sowohl den Radio- als auch den Fernsehempfang. Die bisherige Anknüpfung der Rundfunkgebühr an ein Empfangsgerät und die Unterscheidung zwischen der Grundgebühr für Radios und der Fernsehgebühr für Fernseher wird durch diese sog. „Konvergenz der Medien“ immer mehr in Frage gestellt.

Im Mittelpunkt der Reformüberlegungen stehen daher die Abkehr vom Gerätebezug und die zukünftige Anknüpfung der Rundfunkgebühr bspw. an einen Haushalt und eine Betriebsstätte. Systembedingt gäbe es in diesem Fall nur noch eine Gebühr oder Abgabe in einheitlicher Höhe; gleichzeitig könnte die Kontrollintensität deutlich reduziert werden, da der Nachweis des Vorhandenseins eines Rundfunkgerätes in der Wohnung oder im Betrieb nicht mehr geführt werden müsste.

Auch in einem nach wie vor geräteabhängigen Gebührensystem erscheint vor dem Hintergrund der Konvergenz der Medien die Aufgabe der bisherigen Unterscheidung zwischen Radio und Fernseher und damit zwischen Grund- und Fernsehgebühr unausweichlich. Bei Beibehaltung des Gerätebezugs wäre eine Reduzierung des Kontrollaufwands allerdings nur dann denkbar, wenn es eine Beweislastumkehr gäbe, die von der – im Regelfall zutreffenden – Annahme ausgeht, dass in jedem Haushalt zumindest ein Rundfunkgerät vorhanden ist. Dadurch müsste die Existenz eines Gerätes nicht in jedem Zweifelsfall durch Gebührenbeauftragte eigens nachgeprüft bzw. erfragt werden. Derjenige, der abweichend vom Regelfall keine Geräte vorhält, müsste dies dann der Landesrundfunkanstalt nachweisen. Die Beweislastumkehr könnte vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Vielzahl der Rundfunkteilnehmer (derzeit führt die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ca. 42 Mio. Teilnehmerkonten) zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung bei der Gebührenerhebung führen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die dargelegten Reformüberlegungen im Länderkreis nach wie vor umstritten sind und die politische Diskussion über eine etwaige Umstellung des geltenden Finanzierungssystems für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die damit zusammenhängenden Detailfragen noch nicht abgeschlossen ist.

Im Hinblick auf die vom Petenten angesprochene Gleichsetzung von PCs und Rundfunkgeräten gilt Folgendes:

Seit der Aufhebung des Moratoriums für sog. neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie internetfähige Rechner und Mobiltelefone im Jahr 2007 sind diese Geräte grundsätzlich gebührenpflichtig. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass der Rundfunkteilnehmer neben neuartigen Rundfunkempfangsgeräten keine weiteren, klassischen Rundfunkgeräte wie Radios oder Fernseher vorhält. Aufgrund der Annahme, dass mit neuartigen Rundfunkempfangsgeräten bislang in erster Linie Hörfunkprogramme technisch problemlos emp-

fangen werden können, wird für neuartige Rundfunkempfangsgeräte derzeit lediglich die Grundgebühr erhoben. Die Frage, ob ab 2013 die volle Gebühr für einen PC anfällt, ist im Falle der Beibehaltung des geltenden Finanzierungsmodells allein anhand der technischen Fortentwicklung zu beurteilen und damit unabhängig von einer Reform des Finanzierungssystems.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

19. Petition 14/3839 betr. Aufenthaltstitel, Rückgabe von Unterlagen

Die Petenten begehren ein humanitäres Bleiberecht im Bundesgebiet bzw. die Unterstützung bei der Weiterwanderung in einen Drittstaat sowie die Rückgabe diverser Dokumente.

Bei den Petenten handelt es sich um eine ukrainische Familie, bestehend aus dem 52-jährigen Familienvater (Petent 1), dessen 50-jähriger Ehefrau (Petentin) und dem 20-jährigen Sohn (Petent 2).

Der Petent 1 reiste im Juni 2001 zusammen mit dem damals 12-jährigen Petenten 2 mit einem Besuchervisum für die Schengener Staaten in das Bundesgebiet ein und stellte dann beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt –) für sich und den Petenten 2 einen Asylantrag. Im Oktober 2001 lehnte das Bundesamt den Antrag ab, stellte aber gleichzeitig unanfechtbar fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz – AuslG – (jetzt: § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –) hinsichtlich der Ukraine vorliegen.

Die Petenten 1 und 2 erhielten daraufhin im Februar 2002 Aufenthaltsbefugnisse (jetzt: Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 AufenthG), welche letztmals im Jahr 2008 bis zum 3. Januar 2010 verlängert wurden.

Die Petentin reiste im Februar 2002 in das Bundesgebiet ein und stellte ebenfalls einen Asylantrag, der jedoch nicht zum Erfolg führte. Die Entscheidung des Bundesamts ist seit September 2002 bestandskräftig. In der Folgezeit wurde der Aufenthalt der Petentin wegen des asylbedingten Aufenthaltsrechts der Petenten 1 und 2 geduldet.

Im April 2008 widerrief das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft der Petenten 1 und 2 und stellte gleichzeitig fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Der Bescheid ist seit März 2009 bestandskräftig.

Daraufhin forderte die Ausländerbehörde die Petenten 1 und 2 dazu auf, die Reiseausweise für Flüchtlinge abzugeben und sich ukrainische Reisepässe zu be-

schaffen. Beide wurden belehrt, dass zwar von der sofortigen Befristung der noch bis Anfang des Jahres 2010 gültigen Aufenthaltserlaubnisse abgesehen werde, aber danach aufgrund des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nicht mehr in Betracht komme. Da der Petent 2 derzeit das Technische Gymnasium besucht, wurde ihm zugesagt, eine großzügige Ausreisefrist (bis zum Abschluss des Abiturs im Sommer 2010) zu gewähren.

Es wurde den Petenten außerdem empfohlen, sich über Hilfsangebote zur freiwilligen Rückkehr zu informieren.

Der Lebensunterhalt der Petenten 1 und 2 wird seit ihrer Einreise in das Bundesgebiet nahezu durchgehend (zumindest ergänzend) aus öffentlichen Mitteln bestritten. Von September 2002 bis Februar 2003 war der Petent 1 lediglich geringfügig bei einem Zeitungsvertrieb und teilweise auch gemeinnützig beschäftigt. Von März 2003 bis Ende 2004 stand er in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis als Hilfshausmeister. Von April bis September 2008 stand er in einem weiteren Aushilfsbeschäftigungsverhältnis (Bruttomonatseinkommen: 200 Euro) bei einer kirchlichen Einrichtung. Derzeit beziehen beide Petenten SGB II-Leistungen in voller Höhe.

Die Petentin ging bislang keiner festen Erwerbstätigkeit nach. Sie arbeitete lediglich gelegentlich gemeinnützig nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) für eine Entschädigung in Höhe von 1,05 Euro stündlich. Ihr wurden von Juni 2002 bis März 2003 und seit März 2005 ununterbrochen Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

Keiner der Petenten ist bislang strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Soweit die Petenten ein humanitäres Bleiberecht im Bundesgebiet begehren, kann der Petition lediglich in Bezug auf den Petenten 2 abgeholfen werden.

Der Petent 1 ist derzeit (noch) im Besitz einer bis zum 3. Januar 2010 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Aufgrund des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft kommt eine weitere befristete Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht. § 26 Abs. 2 AufenthG schließt dies explizit aus.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG werden von dem Petenten 1 nicht erfüllt. Er ist zwar seit über drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Das Bundesamt hat jedoch die Flüchtlingseigenschaft widerrufen. Dies schließt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG aus, da dazu eine Mitteilung des Bundesamts gemäß § 73 Abs. 2a des Asylverfahrensgesetzes erforderlich wäre, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme gerade nicht vorliegen.

Dem Petenten 1 kann auch keine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erteilt werden. Er besitzt zwar seit über sieben Jahren eine Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthaltserlaubnis aus huma-

nitären Gründen, sodass die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erfüllt wären. Allerdings müsste er gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG seinen Lebensunterhalt vollständig ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sichern. Dies ist nicht der Fall, da er derzeit SGB II-Leistungen in voller Höhe bezieht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage ist ebenfalls nicht möglich.

So kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, wonach bei dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein vorübergehender Aufenthalt zugebilligt werden kann, schon deshalb nicht in Betracht, weil der Petent 1 einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet anstrebt.

Nachdem er erst im Alter von 44 Jahren eingereist ist und sich erst seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhält, ist auch keine außergewöhnliche Härte ersichtlich, die ihm das Verlassen des Bundesgebiets unmöglich machen sollte, zumal ihm die wirtschaftliche Integration bislang nicht gelungen ist, sodass die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet ebenfalls aus. Hierzu müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist. Insbesondere ist im Fall des Petenten auch nicht von der Unzumutbarkeit einer (freiwilligen) Rückkehr in die Ukraine auszugehen, da er erst im Alter von 44 Jahren in das Bundesgebiet eingereist ist und ihm die Wiedereingewöhnung in die ukrainischen Lebensverhältnisse nach lediglich acht Jahren Aufenthalt in Deutschland ohne allzu große Schwierigkeiten möglich sein dürfte.

Auch die Tatsache, dass dem Petenten 2 ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann (siehe unten), stellt kein Ausreisehindernis dar. Der Petent 2 ist inzwischen volljährig und deshalb nicht mehr auf die ständige Lebenshilfe seiner Eltern angewiesen, sodass diese nicht aus rechtlichen Gründen an einer Rückkehr in ihr Heimatland gehindert sind. Der Kontakt mit dem Petenten 2 könnte zudem durch gelegentliche gegenseitige Besuchsaufenthalte und regelmäßige Telefonate bzw. Briefe in zumutbarer Weise aufrecht erhalten werden.

Dem Petent 1 kann auch keine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung des § 104 a AufenthG erteilt werden, weil er sich am Stichtag (1. Juli 2007) noch nicht acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat. Auf die kürzere Aufenthaltsdauer von sechs Jahren kann sich der Petent 1 nicht berufen, da der im Februar 1989 geborene Petent 2 am genannten Stichtag nicht mehr minderjährig war. Abgesehen davon kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG nur geduldeten Ausländern erteilt werden. Der Petent 1 ist jedoch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis.

Auch der Petentin kann kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Ihr Aufenthalt wurde seit ihrer Einreise, ab-

gesehen von der Dauer ihres Asylverfahrens, nur geduldet. Ein rechtmäßiger Aufenthalt bestand bei der Petentin seit der Ablehnung ihres Asylantrages zu keiner Zeit. Von den Petenten 1 und 2 konnte sie mangels Vorliegens der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung kein eigenes Aufenthaltsrecht ableiten. Ein entsprechender Antrag wurde auch nie gestellt.

Nachdem die Petentin derzeit aufgrund des negativ beschiedenen Asylantrags vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist und auch sie nicht die zeitlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG erfüllt, könnte bei ihr lediglich die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen. Jedoch liegt auch bei ihr kein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis vor. Ihr ist – wie dem Petenten 1 – die (freiwillige) Rückkehr in die Ukraine zuzumuten, da sie erst im Alter von 43 Jahren in das Bundesgebiet eingereist ist und auch ihr die Wiedereingewöhnung in die ukrainischen Lebensverhältnisse nach lediglich sieben Jahren Aufenthalt in Deutschland ohne allzu große Schwierigkeiten möglich sein dürfte. Auch die Tatsache, dass dem Petenten 2 ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann (siehe unten), stellt – wie beim Petenten 1 – kein Ausreisehindernis dar.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen der Petentin ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Dem Petenten 2 kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Zwar kann auch ihm keine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG erteilt werden, da das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft widerrufen hat. Ihm kann aber eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 35 AufenthG erteilt werden.

Der durch die Widerrufsentscheidung des Bundesamts eingetretene Wegfall der Erteilungsvoraussetzung des § 25 Abs. 2 AufenthG steht der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht von vornherein entgegen, da der Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG ausreichend ist. Der Petent 2 erfüllt auch die zeitlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung.

Zwar liegen die übrigen Erteilungsvoraussetzungen nicht vollständig vor, zumal vor allem auch sein Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Da der Petent 2 als Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist ist, kann in seinem Fall aber gemäß § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG der § 35 AufenthG entsprechend angewandt werden.

Über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter Anwendung des § 35 AufenthG ist im Ermessen zu entscheiden. Dabei kann zwar grundsätzlich auch der Aufenthaltsstatus der Eltern einbezogen werden. Kindern soll in der Regel nur dann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn auch die Eltern eine langfristige Aufenthaltsperspektive besitzen. Dies gilt jedoch nicht in gleicher Weise auch für mittlerweile

volljährig gewordene Kinder, da sie nicht mehr auf die Lebens- und Betreuungsgemeinschaft der Eltern angewiesen sind und eine unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Behandlung deshalb ohne Weiteres möglich und geboten ist.

Bei der auf § 26 Abs. 4 AufenthG beruhenden Ermessensentscheidung kann trotz des Fortbestehens der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG zwar berücksichtigt werden, dass die Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt widerrufen worden ist. Den Regelungen des § 26 Abs. 4 AufenthG und des § 35 AufenthG ist jedoch auch die gesetzgeberische Grundentscheidung zu entnehmen, denjenigen minderjährigen Ausländern, die sich lange Zeit im Bundesgebiet aufgehalten, sich altersentsprechend in die Lebensverhältnisse integriert und eine positive Zukunftsperspektive haben, eine dauerhafte Verfestigung ihres Aufenthalts zu ermöglichen. Eine solche Konstellation liegt beim Petenten 2 vor. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, da er sich seit nunmehr acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt und sich durch den Besuch des Technischen Gymnasiums in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen Bildungsabschluss führt. Zwar waren seine Leistungen auf dem Gymnasium zuletzt eher mittelmäßig, sodass er freiwillig die 12. Klasse wiederholt hat, um ein besseres Abitur ablegen zu können. Es ist jedoch zu erwarten, dass er das Abitur bestehen wird. Nachdem er außerdem erst mit zwölf Jahren ohne nennenswerte Deutschkenntnisse eingereist ist und nach dem Hauptschulabschluss und der mittleren Reife den Wechsel auf das Gymnasium geschafft hat, ist insgesamt von einer positiven beruflichen Zukunftsperspektive auszugehen.

Soweit die Petenten die Rückgabe diverser Dokumente begehren, kann der Petition ebenfalls abgeholfen werden. In den Ausländerakten befinden sich Dokumente in ukrainischer Sprache. Sobald die Ausländerakten an die untere Ausländerbehörde zurückgesandt wurden, können die geforderten Unterlagen (soweit vorhanden) den Petenten ausgehändigt werden. Der Petent wurde von der unteren Ausländerbehörde bereits entsprechend informiert.

Soweit die Petenten im Übrigen die Unterstützung bei der Weiterwanderung in ein drittes, möglichst deutschsprachiges Land begehren, sind sie auf die bestehenden Rückkehr- bzw. Weiterwanderungsprogramme (insbesondere REAG/GARP) zu verweisen. Ihnen wurde wiederholt geraten, sich über diese Hilfsangebote zu informieren. Es wurde ihnen auch ein Ansprechpartner bei der zuständigen Behörde benannt.

Wie das Innenministerium dem Petitionsausschuss zwischenzeitlich ergänzend mitgeteilt hat, haben der Familienvater (Petent 1) und dessen Ehefrau (Petentin) nach Angaben des Sohnes (Petent 2) am 17. Dezember 2009 das Bundesgebiet verlassen und sollen sich nunmehr in Österreich aufhalten.

Die Petition hat sich damit bezüglich des Petenten 1 und der Petentin erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

20. Petition 14/4028 betr. Studiengebühren aufgrund neuer Geschwisterregelung

Der Petent ist Vater von vier Kindern; zwei davon entstammen seiner ersten Ehe, zwei seiner zweiten. Nach Scheidung der ersten Ehe wurde vereinbart, dass die Eltern den Kindern aus erster Ehe jeweils hälftig Barunterhalt leisten. Eines dieser Kinder studiert nun in Baden-Württemberg und kann sich auf Antrag von den Studiengebühren aufgrund der sog. „Geschwisterregelung“ (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)) befreien lassen: durch den gemeinsamen Vater hat das studierende Kind ein Vollgeschwister und zwei Halbgeschwister aus der zweiten Ehe des Vaters.

Eine Gebührenbefreiung des studierenden Kindes hätte nach Auffassung des Petenten zur Folge, dass der Anspruch des Kindes auf Barunterhalt pro Semester um 500 Euro – also um den Betrag der „ersparten“ Studiengebühr – geringer ausfiele. Wegen der zwischen den Eltern getroffenen Unterhaltsregelung würde jedes Elternteil insgesamt 250 Euro weniger Unterhalt leisten müssen. Der Petent schließt aus diesem Umstand, dass auch unterhaltspflichtige Elternteile ohne drei eigene Kinder von der Gebührenbefreiung profitieren können. Er fragt nun, ob dies vom Gesetzgeber so gewollt ist.

Die Erhebung allgemeiner Studiengebühren findet ihre Rechtfertigung wesentlich in dem auch persönlichen Nutzen, den ein Studium mit sich bringt. Ein Hochschulstudium bedeutet den individuellen Vorteil besserer Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten sowie die Aussicht auf krisenresistentere Arbeitsplätze. Angesichts der durchschnittlichen jährlichen Kosten eines Studienplatzes i. H. v. rund 7.000 Euro wird ein Studierender mit Studiengebühren von 500 Euro pro Semester maßvoll an der Finanzierung seiner Hochschulausbildung beteiligt.

Die Erhebung der Studiengebühren soll allerdings auch niemanden aus finanziellen Gründen davon abhalten, ein Studium aufzunehmen. Begleitend zu den Studiengebühren wurde daher ein Darlehenssystem konzipiert. Wer die Studiengebühren nicht selbst aufbringen kann oder will, hat Anspruch auf ein voraussetzungsloses Studiengebührendarlehen bei der landeseigenen L-Bank. Besondere Rückzahlungsmodalitäten schützen den Absolventen vor Rückzahlungsverpflichtungen ohne entsprechendes Einkommen: erst ab einem bestimmten Mindesteinkommen ist das Darlehen zurückzuzahlen. Diese Darlehensregelung ist ebenso wie die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren auf den Studierenden selbst ausgerichtet.

Die Möglichkeit der Gebührenbefreiung über die sog. „Geschwisterregelung“ des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LHGebG hat die Entlastung kinderreicher Familien zum Ziel. Der Gesetzgeber ist typisierend davon ausgegangen, dass bei drei Kindern eine finanzielle Mehrbelastung vorliegt, die durch die Befreiung über das zweite gebührenpflichtige Kind hinaus abgedeckt werden soll. Als Nachweis für die Befreiung hat ein Gebührenpflichtiger lediglich die Existenz zweier Geschwister nachzuweisen, die keine Befreiung nach der „Geschwisterregelung“ in Anspruch genommen haben.

Der Begründungshintergrund der „Geschwisterregelung“ beinhaltet zwar einen gewissen Perspektivwechsel vom Studierenden zu seiner Familie. Gebührenschuldner bleibt aber nach wie vor der Studierende selbst. Das Hochschulgebührenrecht soll keine Eingriffe in die Autonomie der einzelnen Familie bewirken. Die Organisation des Familienlebens bleibt unangetastet; es ist daher auch Sache der Familie, beispielsweise Ersparnisse durch Befreiung von Studiengebühren ggf. innerfamiliär auszugleichen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den o. g. Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schwehr

03.03.2010

Der Vorsitzende:

Döpfer